



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 12. Dezember 2023
Nummer: 08/2023
Ort: Sitzungssaal Rathaus
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.21 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Anwesende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
1. Vizebürgermeister Albert Krug
2. Vizebürgermeister Egon Gojer
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Angelika Cainelli
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Susanne Köck
GR Manuel KONRAD
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Sara Mairhofer
GR Markus Majer
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Angelika Platzer
GR Wolfgang Preis
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR Gregor Steiner
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GR August Singer
GR Thomas Wohlmuther

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Michaela Mayer, Mag. Werner Raggl, Panja Lammer, Harald Hollinger, Karl Hödl, Lukas Leutgeb, Angela Bischof, Heinz Leutgeb

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, den Stadtdirektor, die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen, die anwesenden ZuseherInnen sowie die ZuhörerInnen, welche die heutige Gemeinderatsitzung über Radio Freequenns verfolgen, recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, dass die LiLie-Fraktion, Gemeinderat Werner Rinner, für die heutige Gemeinderatssitzung einen Dringlichkeitsantrag eingebracht hat und ersucht Gemeinderat Werner Rinner um weitere Ausführungen.

Gemeinderat Werner Rinner teilt mit, dass gemäß §54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht wird:

Ablauf bei Baumfällungen und dementsprechender Neubepflanzung im Ortsgebiet

In der Folge verliest Gemeinderat Werner Rinner seinen Dringlichkeitsantrag:

„Wie allseits bekannt gibt es immer wieder Diskussionen bei Baumfällungen im Stadtgebiet, einerseits durch mangelnde oder überhaupt fehlende Kommunikation, andererseits durch oft der fehlenden Notwendigkeit. Um sich die darauf folgende Diskussionen und teilweise unnötigen Ersatzpflanzungen zu ersparen, mögen der Gemeinderat in der heutigen Sitzung folgenden beschließen: Jeder Baum, der im Stadtgebiet gefällt werden muss, wird vorher durch einen unabhängigen Experten überprüft. Die Überprüfung hat sich so zu gestalten, dass dieser Experte alle Informationen bekommt, die notwendig sind, um eine richtige Expertise zu treffen, ob die Entfernung notwendig ist oder ob es andere gelinde Mittel gibt – bevor es zu einer Entfernung kommt, muss diese Aktion dementsprechend kommuniziert werden, nicht nur im Amt sondern vor allem unseren Bürgern und Bürgerinnen sowie auch rechtzeitig dem Gemeinderat, um bei allfälligen Anfragen auch die nötigen Informationen zu haben – sollte es zu der Entscheidung der Fällung kommen, verpflichtet die Stadtgemeinde sich, für jeden entfernten Baum mindestens fünf neue Bäume in dementsprechender Größe im Stadtgebiet an geeigneten Plätzen neu zu pflanzen. Diese Ersatzpflanzung hat mit Bäumen zu erfolgen, die für unsere Region geeignet und typisch sind.“

Gemeinderat Werner Rinner stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, diesen Dringlichkeitsantrag zu beschließen.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

65. Ablauf bei Baumfällungen und dementsprechender Neubepflanzung im Ortsgebiet

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten daher die Nummerierung 66. und 67.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Änderungen in den Ausschüssen
6. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2024 der Stadtgemeinde Liezen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze und die Höhe der zu erhebenden Abgaben gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Gemeindeordnung
8. Beratung und Beschlussfassung über den Höchstbetrag des Kassenstärkers 2024 gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 Gemeindeordnung iVm § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites 2024 (Kontokorrentkredit)
10. Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2024 gemäß § 76 Abs. 2 Z 3 Gemeindeordnung iVm § 80 Gemeindeordnung
11. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2024 gemäß § 76 Abs. 2 Z 4 Gemeindeordnung
12. Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 Gemeindeordnung
13. Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2024 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (Wirtschaftspläne 2024) gemäß § 76 Abs. 2 Z 7 Gemeindeordnung
14. Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2024

15. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan 2024-2027 gemäß § 76 Abs. 2 Z 8 Gemeindeordnung iVm § 74a Gemeindeordnung
16. Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage und Verwendung der Mittel lt. § 188 Abs. 2 StGHVO
17. Förderung Feuerwehrfahrzeug FFW Weißenbach b. Liezen
18. Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2024
19. Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde Lassing betreffend Zweigstelle der Musikschule Liezen
20. Abschluss eines Vertrages mit der Marktgemeinde Admont betreffend Zweigstelle der Musikschule Liezen
21. Beantragung einer Kreditkarte für die Stadtgemeinde Liezen
22. Abschluss einer Vereinbarung mit der B & R Bau-Consulting GmbH, 8160 Weiz betr. die Nutzung von Teilflächen der Liegenschaften 632/1 und 652/2 beide KG 67409 Reitthal und die Sanierung des betroffenen Straßenabschnittes binnen 5 Jahren durch die Stadtgemeinde Liezen
23. Abschluss eines Übernahmevertrages für die Maßnahme „Betreutes Wohnen“ für Seniorinnen und Senioren für den Standort 8940 Liezen, Sonnenweg 4
24. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Admont über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
25. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Aich über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
26. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Aigen im Ennstal über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
27. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Altaussee über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
28. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
29. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ardning über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
30. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Bad Aussee über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

31. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Bad Mitterndorf über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
32. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Gaishorn am See über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
33. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Gröbming über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
34. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Grundlsee über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
35. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Haus über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
36. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
37. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Landl über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
38. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Lassing über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
39. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
40. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
41. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Öblarn über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
42. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ramsau am Dachstein über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
43. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Rottenmann über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

- 44. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Sankt Gallen über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
- 45. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Schladming über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
- 46. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Selzthal über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
- 47. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Sölk über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
- 48. Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Stainach-Pürgg über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
- 49. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Trieben über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
- 50. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wildalpen über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
- 51. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wörschach über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen
- 52. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde sowie der Sprengelwahlbehörde
- 53. Vereinbarung des Betriebsentgeltes 2024 für das Kinderhaus
- 54. Vereinbarung des Betriebsentgeltes 2024 für die Kinderkrippe
- 55. Essenstarife für „Essen auf Rädern“ ab 01.01.2024
- 56. Saaltarife – Aufnahme von Förderrichtlinien
- 57. Gewährung einer Sondersubvention 2023 an den Österreichischen Bergrettungsdienst, Ortstelle Liezen
- 58. Gewährung der Jahressubvention 2024 an den Österreichischen Bergrettungsdienst, Ortstelle Liezen
- 59. Gewährung der Jahressubvention 2024 an den WSV Liezen
- 60. Gewährung einer Subvention für das Jahr 2024 an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum "City-Rock Liezen"

- 61. Gewährung einer Sondersubvention 2023 an die Tanzschule Dietrich
- 62. Gewährung einer Subvention an die Stadtmusikkapelle Liezen aus Anlass des 150-jährigen Gründungsjubiläums
- 63. Gewährung einer Sondersubvention an die Landjugend Steiermark, Ortsgruppe Pyhrn-Liezen-Weißbach für das Jahr 2023
- 64. Gewährung einer Subvention an den Tourismusverband Gesäuse für die Liezen Gutscheine Karte 2023
- 65. Ablauf bei Baumfällungen und dementsprechender Neubepflanzung im Ortsgebiet

Nicht öffentlicher Teil:

- 66. Ansuchen des Enns- und Paltentaler Versicherung VaG um Gewährung einer Nachsicht gemäß § 236 BAO hinsichtlich der aufgrund der Kanal-Endabrechnung 01.01.2022 bis 31.03.2022 festgesetzten Kanalbenützungsgebühr
- 67. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

Keine Mitteilungen.

3.**Fragestunde****a) Mitteilung von GR Werner Rinner**

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass es während des Christkindlmarktes nicht möglich war am Bankomaten in Weißenbach Geld zu beheben. Dies sollte der Betreiberfirma mitgeteilt werden.

Zur Kenntnis genommen.

4.**Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner**

Keine Berichte.

5.**Änderungen in den Ausschüssen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, infolge der Neuregelung der Bezüge der Ausschussobleute, deren Stellvertreter sowie der Schriftführer sind im Finanz- und Wirtschaftsausschuss Änderungen erforderlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Georg Schweiger als Mitglied anstelle von Egon Gojer.

Egon Gojer als Ersatzmitglied anstelle von Franziska Gassner.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.**Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2024 der Stadtgemeinde Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2024 zeitgerecht aufgelegt wurde, die GHD-Prüfung wurde vor Auflage durchgeführt.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Stadtgemeinde Liezen

Entwurfsversion 2024

GrKZ 61259

Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	27.961.200,00	27.922.100,00	24.545.019,43
1	212	Erträge aus Transfers	4.909.000,00	4.474.800,00	3.612.612,41
1	213	Finanzerträge	80.600,00	55.500,00	5.518,05
SU	21	Summe Erträge	32.970.800,00	32.452.400,00	28.163.149,89
1	221	Personalaufwand	9.684.200,00	9.481.000,00	8.483.802,91
1	222	Sachaufwand	14.912.000,00	13.888.800,00	12.224.690,62
1	223	Transferaufwand	7.242.600,00	5.925.400,00	6.443.245,36
1	224	Finanzaufwand	599.300,00	534.700,00	148.552,65
SU	22	Summe Aufwendungen	32.438.100,00	29.829.900,00	27.300.291,54
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	532.700,00	2.622.500,00	862.858,35
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4.244.000,00	1.340.200,00	1.546.409,85
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	4.776.700,00	3.962.700,00	1.973.336,99
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	-532.700,00	-2.622.500,00	-426.927,14
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	0,00	0,00	435.931,21

In der Summe Erträge (SU 21) sind geplante Grundstücksverkäufe und Verkäufe von Gemeindewohnhäusern enthalten. Der Wert dieser Erträge beläuft sich im Bereich Grundstücke auf 1.350.000,00 und im Bereich der Wohnhäuser auf € 2.450.000,00 und ist im Bereichsbudget 8 ersichtlich. Die Veräußerungen sollen zur Schaffung von Eigenmitteln durchgeführt werden, um neue Investitionen und investive Projekte zu finanzieren. Ab 2024 sind im MVAG-Code 211 die Entnahmen aus der Verrechnungsrücklage (2024 € 940.000) enthalten.

Die Summe Aufwendungen (SU 22) umfasst:

- Personalaufwand, welcher sich aufgrund des hohen Abschlusses entsprechend erhöht hat.
- Im Sachaufwand ist ab 2024 die Zuweisung an die Verrechnungsrücklage zw. operativer Gebarung und Projekten enthalten (2024 € 940.000).
- Der Transferaufwand (MVAG Code 223) erhöht sich um € 1.317.200,00, hier ist 2024 wieder ein Gesellschafterzuschuss an die WB in Höhe von € 400.000,00 enthalten, der Interessentenbeitrag an die WLV für Bachsanierung in Höhe von € 180.000,00, Erhöhungen der Transferleistung im Bereich 419 (ehem. SHV, Pflegeverband...) um ca. € 600.000,00.
- Der Finanzaufwand erhöht sich, da erst 2024 alle Anpassungen eingearbeitet sind und noch ein Zinsschritt von 0,25% budgetiert wurde.

Das Nettoergebnis SA0 beläuft sich auf € 532.700,00, um den SA00 auszugleichen ist eine Entnahme aus der EB-Rücklage in Höhe von € 1.274.300,00 notwendig.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Stadtgemeinde Liezen	Entwurfsversion 2024	GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	23.233.400,00	22.640.100,00	22.872.042,08
1	312	Einzahlungen aus Transfers	4.533.900,00	4.127.600,00	3.006.005,19
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	80.600,00	55.500,00	5.305,85
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	27.847.900,00	26.823.200,00	25.883.353,12
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9.644.900,00	9.390.600,00	8.384.899,23
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	10.740.100,00	10.638.200,00	8.816.974,06
1	323	Auszahlungen aus Transfers	6.839.400,00	5.836.900,00	5.960.591,33
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	599.300,00	534.700,00	145.735,69
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	27.823.700,00	26.400.400,00	23.308.200,31
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	24.200,00	422.800,00	2.575.152,81
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.800.000,00	5.128.900,00	254.984,16
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	500,00	10.400,00	23.800,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	791.800,00	1.402.300,00	182.518,87
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	4.592.300,00	6.541.600,00	461.303,03
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.788.200,00	4.064.600,00	2.710.842,38
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	4.000,00	4.000,00	6.840,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	403.200,00	617.700,00	464.875,63
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	5.195.400,00	4.686.300,00	3.182.558,01
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-603.100,00	1.855.300,00	-2.721.254,98
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-578.900,00	2.278.100,00	-146.102,17

Stadtgemeinde Liezen	Entwurfsversion 2024	GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	2.103.400,00	943.500,00	1.878.300,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.103.400,00	943.500,00	1.878.300,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	2.137.400,00	3.251.600,00	1.172.710,32
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.137.400,00	3.251.600,00	1.172.710,32
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-34.000,00	-2.308.100,00	705.589,68
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-612.900,00	-30.000,00	559.487,51
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	358.700,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	358.700,00	0,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00

Im SU 31 sind die wesentlichen Änderungen auf die Erhöhung der Ertragsanteile von € 290.800 (zum reduzierten Wert NVA 2023), Mehreinnahmen im Bereich Gebührenhaushalt von ca. € 220.000 sowie einer Steigerung der internen Leistungsverrechnung

zurückzuführen. Die Verrechnung der op. Gebarung mit Projekten über das Konto 829990 entfällt (ersetzt durch die Verrechnungsrücklage).

Der Transferertrag erhöht sich gegenüber dem NVA 2023 da einige Projekte von 2023 auf 2024 verschoben wurden und generell mehr BZ-Mittel zugesagt wurden.

SU 32 wesentliche Änderungen:

- gestiegene Personalkosten aufgrund des Abschlusses
- höhere Ausgaben beim Sachaufwand, inflationsbedingte Mehrkosten sowie höhere Kosten für die Energiebezüge (+ € 231.400,00)
- Auszahlungen aus Transfers sind um fast € 1.Mio gestiegen (Transferaufwand Fonds 419 - Sozialbereich, Wirtschaftsbetriebe)

Der SA1 verschlechtert sich auf € 24.200,00.

Der SU 33 reduziert sich um ca. € 2.Mio da die 2023 geplanten Verkäufe nur in einem sehr geringen Teil umgesetzt wurden und 2024 Verkäufe in einem reduzierten Ausmaß budgetiert wurden. Die Einzahlungen aus Kapitaltransfers reduzieren sich ebenfalls um fasst € 600.000,00 da die KIP 2022 Mittel zu 50% für den Bereich Straßenbau bereits 2023 abgerufen wurden.

Der SU 34 Auszahlungen aus der investiven Gebarung steigt, da Projekte von 2023 in das Jahr 2024 verschoben wurden. Besonders markant ist, dass dies trotz reduzierter Einzahlungen aus der investiven Gebarung der Fall ist. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass für die 2023 geplanten Projekte Darlehen ausgeschrieben und genehmigt wurden und auch aufgenommen werden mussten, diese führen aktuell dazu, dass der Kassenstärker nicht in dem Ausmaß als es bei Abwicklung der Projekte der Fall gewesen wäre ausgenutzt ist. Für die Zukunft ist ein strafferes Zeitmanagement bei der Projektumsetzung notwendig.

Daraus ergibt sich 2024 ein negativer SA 2 - Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung.

Der Nettofinanzierungssaldo SA1 + SA 2 ist somit ebenfalls negativ.

SU 35 (Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit) und SU 36 (Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit) sind annähernd ausgeglichen budgetiert. Die Einzahlungen (Darlehensaufnahmen) sind für die investiven Projekte vorgesehen (€ 470.000,00 Straßenbau, € 160.000,00 WLV-Bachsanieierung, € 695.000,00 Marktplatz, 165.000,00 Fuhrpark, € 180.000,00 Photovoltaikanlage). Im Bereich der Auszahlungen sollen zusätzlich zu den laut Tilgungsplan zu tilgenden Raten auch noch Sondertilgungen abhängig vom Verkaufsfortschritt der Grundstücke und Wohnhäuser durchgeführt werden. Neben der Tilgung laut Anlage 6c € 1.647.832,88 sind Dummys in Höhe von € 489.600 vorgesehen (Konto 1.346100 bzw. 1.346110) welche jedoch nur nach entsprechenden Verkaufserlösen umgesetzt werden.

Der SA5 Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung ist hoch negativ - € 612.900,00.

Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung

Für das Haushaltsjahr 2024 plant die Stadtgemeinde Liezen Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 2.279.800. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen, Rücklagen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergibt folgendes Bild:

Stadtgemeinde Liezen											GKZ 61259	
Entwurfsversion 2024												
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung												
Code	Vorhabensbez.	Investition			Finanzierung						Ergebnis	
Jahr	Fonds	Konto	Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebahrung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen
Saldo	SA1		2.279.800,00	302.000,00	486.000,00	614.500,00	70.000,00	807.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investive Einzelvorhaben												
Saldo	SA1+SA2		2.279.800,00	302.000,00	486.000,00	614.500,00	70.000,00	807.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit gesamt												
								Gesamtkosten	BZ - Mittel	Haushaltsrücklagen	Darlehen	
1200160	EDV	Ausstattung 2024 allgemein (016_EDV_2024)						€ 50 000,00	€ 20 000,00			€ 30 000,00
1200166	Sanierung	Tennisplatz WSV Friedau (265_SAN_TENNISPLAETZE)						€ 100 000,00	€ 40 000,00	€ 60 000,00		
1200162	KH	Erneuerung Beleuchtung Tonanlage (380_KH_BELEUCHTUNG_TONAN)						€ 120 000,00	€ 36 000,00			€ 84 000,00
1200124	Straßenbau	Straßensanierungen 2024 (612_STRASSENBAU_2024)						€ 670 000,00	€ 200 000,00			€ 470 000,00
1200164	Sanierungen div.	Spielplätze (815_SPIELPL_2024)						€ 50 000,00	€ 20 000,00	€ 30 000,00		
1200159	Straßenbeleuchtung	2024 (816_STRASSENBEL_2024)						€ 50 000,00	€ 15 000,00			€ 35 000,00
1200115	Fahrzeugtausch	Bauhof 2024 (820_FAHRZEUGEBH_2024)						€ 235 000,00	€ 70 000,00			€ 165 000,00
3200165	Sondersubventionen	Vereine (061_SONDERTOPF_VEREINE)						€ 150 000,00	€ 75 000,00	€ 75 000,00		
3200161	Finanzierungsanteil	Gemeinde für MTFA (1632_FW_WB_MTFA)						€ 33 300,00	€ 10 000,00			€ 23 300,00
								Gesamtkosten	Mittel Geldfluss operativer Gebahrung	Haushalts rücklagen	Subventionen/ sonstige Kapital transaktion	
2200158	Wasserbau inv.	Einzelvorhaben 2024 (850_WASSERBAU_2024)						€ 500 000,00	€ 51 000,00	€ 434 000,00		€ 15 000,00
Erneuerung Grimminggasse, Tausing & Erneuerung Transportleitung Steirergasse Grafenegg												
1200163	Kanalbau	2024 (851_KANALBAU_2024)						€ 250 000,00	€ 195 000,00			€ 55 000,00
2200167	Sonstige Investitionen	ohne 85 (VC2_2024)										
								Drohne	€ 1 500,00			
								Überdachung Sandkiste Weißenbach	€ 3 500,00			
								Lesegerät für Parkraumwächter	€ 5 500,00			
								Aufsitzmäher Bauhof	€ 5 000,00			
											€ 15 500,00	
1200168	Sonstige Investitionen	WVA (VC2_2024_850)						€ 56 000,00	€ 56 000,00			

Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Stadtgemeinde Liezen sind auch investive Einzelvorhaben berücksichtigt, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden bzw. werden sollen. Ein Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ermöglicht der „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“.

Stadtgemeinde Liezen										GKZ 61259	
Entwurfsversion 2024											
Jahressummen mehrjährige investive Einzelvorhaben											
	Investition			Finanzierung					Ergebnis		
	Anschaffungs- Herstell.Kosten	davon sonst.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen
Jahr											
2020	484.125,93	0,00	0,00	157.200,00	0,00	0,00	227.500,00	0,00	91.706,87	7.719,06	309.088,73
2021	835.349,36	2.785,20	39.442,89	195.000,00	0,00	43.870,02	509.280,00	0,00	0,00	47.756,45	246.213,00
2022	841.084,48	231.089,86	19.111,08	120.200,00	56.800,00	4.500,00	828.000,00	0,00	0,00	-187.526,60	156.594,70
2023	3.271.300,00	983.800,00	-10.400,00	440.500,00	116.800,00	958.100,00	891.000,00	0,00	0,00	875.300,00	0,00
2024	2.886.600,00	194.900,00	-524.600,00	1.299.600,00	826.200,00	707.900,00	1.296.100,00	0,00	0,00	-718.600,00	0,00
2025	30.500,00	0,00	15.400,00	0,00	0,00	39.800,00	0,00	0,00	0,00	-24.700,00	0,00
Saldo	8.348.959,77	1.412.575,06	-461.046,03	2.212.500,00	999.800,00	1.754.170,02	3.751.880,00	0,00	91.706,87	-51,09	

Kurze Beschreibung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben.

- Code 1200146 **EDV-Ausstattung 2023 allgemein**
BZ-Abwicklung 2024
- Code 1200047 **Flächenwidmungsplan Revision 1.00**
Hier ist noch immer die Abwicklung der Förderung für den SKEofen daher Verlängerung bis zur Förderauszahlung.
- Code 3200093 **FW Pyhrn HLF 2**
Für das Fahrzeug wurde seitens der Stadtgemeinde eine Zwischenfinanzierung in Höhe des Förderbetrages des LFWVB aufgenommen und der FW-Pyhrn die Mittel zur Verfügung gestellt. Die geplanten Liefer- und Abnahmetermine haben sich verzögert weshalb das Projekt 2024 weitergeführt werden muss.
- Code 1200144 **Neue Mittelschule Schulküche**
Restarbeiten und BZ-Abwicklung passieren 2024
- Code 3200092 **Poly Rottenmann Turnsaalzubau**
Budgetiert ist der Anteil der Stadtgemeinde, Bau hat sich aufgrund Kostensteigerung verzögert, Projekt wird bis 2024 verlängert.
- Code 1200099 **FZZ Friedau öffentl. WC/Vereinslokal Schützen**
Projekt ist in Wartestellung bis die Umbauarbeiten an der Tennishalle begonnen werden.
- Code 1200076 **Tagesheim Senioren**
Die Errichtung des Gebäudes ist durch EU-Mittel gefördert, welche jedoch erst nach Endabnahme des Gebäudes zur Gänze abgerufen werden können. Für die Zwischenfinanzierung wurde ein Darlehen aufgenommen, welches nach Auszahlung der Fördergelder getilgt wird.

Code 3200153	Bergrettung Ausrüstung Ansuchen wurde erst im November 2023 gestellt, Auszahlung Dez. 2023, BZ-Abwicklung 2024
Code 1200123	Straßenbau Straßensanierungen 2023 Die geplanten Straßenbauprojekte haben sich teilweise in das Jahr 2024 verschoben.
Code 1200049	Straßensanierungen 2020 Im Rahmen dieses Projektes wurden sämtliche Plätze, Straßen usw. welche in den Wirtschaftsbetrieben ausgelagert wurden wieder an die Gemeinde rückgeführt. Die Gesamtkosten wurden auf 5 Jahre verteilt. Projektende 2024.
Code 1200044	Hochwasserschutz Weißenbach Das Projekt wurde 2020 begonnen, seither sind nur planerische Tätigkeiten und Grundstücksverhandlungen durchgeführt worden. Der tatsächliche Start und die Kosten stehen nach wie vor nicht fest.
Code 3200150	WLV-Beckensanierungen Die WLV plant div. Sanierungen bei welchen die Gemeinde zur anteiligen Kostentragung verpflichtet ist. Das Projekt hätte 2023 durchgeführt werden sollen. 2023 wurden jedoch nur Planungstätigkeiten ausgeführt, die Projekt-Durchführung verschiebt sich auf 2024.
Code 1200051	Innenstadtentwicklung
Code 1200102	7821_Innenst. _100% Bgm. BZ
Code 1200142	Innenstadt Gestaltung Marktplatz u. Vorplatz Konrad Diese Projekte betreffen alle die Innenstadtentwicklung. Aufgrund der unterschiedlichen BZ-Höhen und der unterschiedlichen Thematiken wurden mehrere Projekte generiert, welche jedoch spätestens 2025 umgesetzt sein sollen.
Code 1200151	Sanierung Spielplatz Fronleichnamsweg Verschoben auf 2024
Code 1200152	Straßenbeleuchtung 2023 BZ-Abwicklung erst 2024
Code 1200145	Friedhof Weißenbach Sanierung Aufbahrungshalle Die Aufbahrungshalle muss saniert werden, leider konnte 2023 keine Bauausführende Firma gefunden werden, das Projekt wird somit in das Jahr 2024 verlängert.

Code 1200147	Bauhof Betriebsausstattung BZ-Abwicklung 2024
Code 1200148	Badesee Maßnahmen zur Attraktivierung Teilweise ins Jahr 2024 verschoben
Code 1200137	Digitaler Wasserleitungskataster WVA BA 102 Mehrjähriges Projekt, korrespondiert mit der Projektlaufzeit der Kommunalkredit
Code 1200135	Digitaler Kanalkataster ABA BA 203 Mehrjähriges Projekt, korrespondiert mit der Projektlaufzeit der Kommunalkredit
Code 1200155	Müllkonzept Planung und Umsetzung offen - da aus Mitteln der Rücklage finanziert 2024 wieder aufgenommen
Code 1200143	Errichtung Photovoltaikanlagen Aufgrund der verspäteten Netzzusage auf 2024 verschoben

Prognostizierte Ausnutzung des Kassenstärker:

Kassenstärker 2024 lt. VA-Entwurf vom 28.11.2023		
„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ (SU 21)	EUR	32 970 800
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21	EUR	5 495 000
per 31.12.2023 ausgeschöpft lt. NVA 2023	EUR	2 177 200
Verfügbarer Kassenstärker für 2024 (Kassenstärker für operative Gebarung)	EUR	3 317 800
Bedarf Kassenstärker 2024	EUR	3 778 700
prognostizierter Kassenstärkerrest per 31.12.2024	EUR	-460 900

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung ist davon auszugehen, dass die prognostizierte Ausschöpfung per 31.12.2023 niedriger ausfallen wird und der Kassenstärker 2024 zur Sicherstellung der Liquidität ausreichen wird. Mit Beginn des Jahres 2025 ist jedoch eine mögliche Illiquidität absehbar insbesondere da der Kassenstärker wesentlich niedriger ausfallen wird da die Grundlage aufgrund der fehlenden Verkaufserlöse entsprechend sinkt.

FR Stefan Wasmer fasst die wesentlichen Thematiken in Bezug auf den Voranschlag zusammen. Die Erträge aus den Bereichen Ertragsanteile und Kommunalsteuer entwickeln sich nicht in derselben Dynamik wie im letzten Jahr. Die Finanzerträge sind durch gestiegene Zinsen besser geworden.

Im Bereich des Personal- und Sachaufwandes sind für 2024, mit Ausnahme der Erhöhung der Lohnkosten aufgrund der Lohnabschlüsse für das Jahr 2024 in Höhe von mehr als 9 % keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Zum Thema Citymanager, dessen Posten im Stellenplan des Jahres 2023 neu geschaffen wurde, und auch im Stellenplan für das kommende Jahr vorgesehen ist, weist FR Wasmer darauf hin, dass zahlreiche Veranstaltungen, die früher von Stadtmarketing & Tourismus Liezen durchgeführt wurden, nunmehr vom Citymanager organisiert werden. In diesem Zusammenhang berichtet der Finanzreferent, dass durch die Anstellung eines Citymanagers Einsparungen durch die Gewinnung von Sponsoren, durch Eintrittsgelder für einige Veranstaltungen der Sommerbühne sowie durch Arbeiten im Bereich Grafik und Druck, welche früher fremd vergeben werden mussten, Einsparungen erzielt werden können.

FR Wasmer informiert, dass im abgelaufenen Jahr vieles gelungen ist und nennt als Beispiele die Lösungen, welche im Zusammenhang mit dem Heilpädagogischen Kindergarten und dem Tageszentrum gefunden werden konnten.

Weiters berichtet der Finanzreferent, dass laufend daran gearbeitet wird, mögliche Einsparungen zu realisieren. Trotzdem darf man aus Sicht des Finanzreferent auf notwendige Investitionen nicht vergessen, da diese äußerst wichtig sind.

Zum Abschluss seiner Ausführung bedankt sich FR Wasmer bei Finanzdirektorin Michaela Mayer und dem gesamten Team der Finanzverwaltung, die alles dafür tun, damit die Finanzgebarung der Gemeinde funktioniert.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer erinnert daran, dass in den vergangenen Jahren sehr viel Geld hinausgetragen wurde und nennt als Beispiele das Innenstadtprojekt, den Freizeit- und Bewegungspark und den Eislaufplatz. Insbesondere weist 2. Vizebürgermeister Gojer auch darauf hin, dass solche Einrichtungen nicht nur geschaffen, sondern auch erhalten werden müssen, was entweder einen erhöhten Personalbedarf oder zusätzliche Kosten für Fremdvergaben zur Folge hat.

2. Vizebürgermeister Gojer ersucht darum, geplante neue Projekte frühzeitig zu kommunizieren, damit man entsprechend gute Beschlüsse in den Gremien fassen kann.

2. Vizebürgermeister Gojer betont, dass die Offenheit, mit welcher FR Stefan Wasmer in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses informiert, sehr erfreulich ist und die ÖVP friedlich stimmt.

2. Vizebürgermeister Gojer gratuliert den Verantwortlichen für die erfolgreichen Verhandlungen zur Finanzierung des Heilpädagogischen Kindergartens.

Beim Tageszentrum ist die Gemeinde aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer mit einem blauen Auge davongekommen. Diese Einrichtung ist der Stadtgemeinde Liezen als viel besser schmackhaft gemacht worden, als sich dies schlussendlich in finanzieller Hinsicht herausgestellt hat.

Zum Thema Citymanager führt 2. Vizebürgermeister Gojer aus, dass die Schaffung eines Facebook-Auftrittes für das Citymanagement zwar durchaus positiv gesehen

werden kann, stellt jedoch klar, dass es sich hierbei nicht um die Kernaufgabe eines Citymanagers handelt.

2. Vizebürgermeister Gojer betont, dass das Budget für 2024 sich auch deshalb in der von FR Wasmer präsentierten Form darstellt, weil Gemeindevermögen veräußert wurde und kündigt an, dass die ÖVP sehr genau hinschauen wird, wenn das Familiensilber veräußert werden soll.

FR Wasmer informiert, dass es eine Jahresplanung für Projekte gibt und hier auch Vorschläge der Finanzverwaltung einfließen.

Aus Sicht von GR Rinner passt das Budget für 2024. GR Rinner richtet daher seinen Dank an FR Wasmer und Finanzdirektorin Mayer.

GR Rinner weist darauf hin, dass viele Gemeinden auf einen Crash zusteuern und deren Budget ganz anders aussieht als jenes der Stadtgemeinde Liezen.

Aus Sicht von GR Rinner ist der Zugang von FR Wamser sehr gut. Der eingeschlagene Weg passt, obwohl es natürlich niemals möglich ist, es Allen recht zu machen.

GR Rinner bittet darum, auch zukünftige Maßnahmen mit Maß und Ziel zu setzen.

Zu den von 2. Vizebürgermeister Gojer angesprochenen Investitionen führt GR Rinner aus, dass diese äußerst wichtig sind, da sie einen Mehrwert darstellen, wie z.B. der Eislaufplatz.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS bedankt sich bei FR Wasmer und Finanzdirektorin Mayer dafür, dass einerseits Sparpotenziale genutzt werden und andererseits auch immer Lösungen für notwendige Investitionen gesucht und meist auch gefunden werden. Abschließend betont die Bürgermeisterin, dass der Spagat zwischen Gestalten und Sparen sehr schwer zu bewerkstelligen ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2024 wird mit den ausgewiesenen Gesamtsummen genehmigt:

Stadtgemeinde Liezen		Entwurfsversion 2024			GKZ 61259
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	27.981.200,00	27.922.100,00	24.545.019,43
1	212	Erträge aus Transfers	4.909.000,00	4.474.800,00	3.612.612,41
1	213	Finanzerträge	80.600,00	55.500,00	5.518,05
SU	21	Summe Erträge	32.970.800,00	32.452.400,00	28.163.149,89
1	221	Personalaufwand	9.684.200,00	9.481.000,00	8.483.802,91
1	222	Sachaufwand	14.912.000,00	13.888.800,00	12.224.690,62
1	223	Transferaufwand	7.242.600,00	5.925.400,00	6.443.245,36
1	224	Finanzaufwand	599.300,00	534.700,00	148.552,65
SU	22	Summe Aufwendungen	32.438.100,00	29.829.900,00	27.300.291,54
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	532.700,00	2.622.500,00	862.858,35
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4.244.000,00	1.340.200,00	1.546.409,85
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	4.776.700,00	3.962.700,00	1.973.336,99
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	-532.700,00	-2.622.500,00	-426.927,14
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	0,00	0,00	435.931,21

Stadtgemeinde Liezen	Entwurfsversion 2024	GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	23.233.400,00	22.640.100,00	22.872.042,08
1	312	Einzahlungen aus Transfers	4.533.900,00	4.127.600,00	3.006.005,19
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	80.600,00	55.500,00	5.305,85
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	27.847.900,00	26.823.200,00	25.883.353,12
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9.644.900,00	9.390.600,00	8.384.899,23
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	10.740.100,00	10.638.200,00	8.816.974,06
1	323	Auszahlungen aus Transfers	6.839.400,00	5.836.900,00	5.960.591,33
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	599.300,00	534.700,00	145.735,69
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	27.823.700,00	26.400.400,00	23.308.200,31
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	24.200,00	422.800,00	2.575.152,81
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.800.000,00	5.128.900,00	254.984,16
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	500,00	10.400,00	23.800,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	791.800,00	1.402.300,00	182.518,87
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	4.592.300,00	6.541.600,00	461.303,03
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.788.200,00	4.064.600,00	2.710.842,38
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	4.000,00	4.000,00	6.840,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	403.200,00	617.700,00	464.875,63
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	5.195.400,00	4.686.300,00	3.182.558,01
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-603.100,00	1.855.300,00	-2.721.254,98
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-578.900,00	2.278.100,00	-146.102,17

Stadtgemeinde Liezen	Entwurfsversion 2024	GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	2.103.400,00	943.500,00	1.878.300,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.103.400,00	943.500,00	1.878.300,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	2.137.400,00	3.251.600,00	1.172.710,32
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.137.400,00	3.251.600,00	1.172.710,32
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-34.000,00	-2.308.100,00	705.589,68
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-612.900,00	-30.000,00	559.487,51
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	358.700,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	358.700,00	0,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze und die Höhe der zu erhebenden Abgaben gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Gemeindeordnung

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z1 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und

Beschlussfassung über den Voran-schlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherigen Beilagen, Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Steuerhebesätze werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

<i>Grundsteuer A</i>	<i>500 v. H. der Messbeträge</i>
<i>Grundsteuer B</i>	<i>500 v. H. der Messbeträge</i>
<i>Kommunalsteuer</i>	<i>nach dem Kommunalsteuergesetz 1993</i>
<i>Hundeabgabe</i>	<i>lt. Hundeabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 29.09.2020</i>
<i>Lustbarkeitsabgabe</i>	<i>lt. Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015</i>

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung über den Höchstbetrag des Kassenstärkers 2024 gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 Gemeindeordnung iVm § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, Grundlage hierfür bildet § 82 (2) GemO.

Auf Basis des Voranschlagentwurfes 2024 berechnet sich der Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO wie folgt:

„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21) lt. Voranschlag 2023	EUR	32.970.800,00
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21 (gerundet auf tausend)	EUR	5.495.000

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt gem. § 82 (2) GemO für das Jahr 2024 einen Kassenstärker in Form eines Kontokorrentkredites zur Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit aufzunehmen.

Der Kassenstärker wird auf Basis des Voranschlagentwurfes 2024 mit einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21) festgelegt. Der Höchstbetrag des Kassenstärkers 2024 beträgt somit EUR 5.495.000.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites 2024 (Kontokorrentkredit)

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatts zur jährlichen Ausschreibung des Kassenstärker aufgefordert.

Mit dem Formblatt wurden am 28. November 2023 folgende Institute zur Angebotslegung des Kassenstärker für das Budgetjahr 2023 eingeladen:

- BAWAG P.S.K.
- UniCredit Bank Austria AG
- Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen.
- Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG
- BKS Bank AG
- Volksbank Steiermark AG

Das Maximalvolumen des Kassenstärker wurde auf Basis des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Voranschlagsentwurf 2024 mit einem Betrag von € 5 495 000,00 festgelegt und ausgeschrieben.

Nachstehende Angebote wurden wie folgt abgegeben:

	Bank Austria UniCredit	BAWAG	Steiermärkische Sparkasse	Raiffeisenbank U-R-T	BKS	Volksbank Steiermark
Kassenstärker (Kontokorrentkredit)	5 495 000,00	5 495 000,00	5 495 000,00	5 495 000,00	5 495 000,00	5 495 000,00
Mindestzuschlag	keiner	1 500 000,00	keiner	keiner	keiner	keiner
Laufzeit	1.1.-31.12.24	1.1.-31.12.24	1.1.-31.12.24	1.1.-31.12.24	1.1.-31.12.24	1.1.-31.12.24
Sicherheiten	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Konditionen						
Basis	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor
Aufschlag (p.a.)	0,70%	0,65%	0,60%	0,55%	0,48%	1,13%
Floor bei	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Zinssatz	4,66%	4,61%	4,56%	4,51%	4,44%	5,08%
Abrechnung	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Bereitstellungsprovision	0,0625%	p.Q. 0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%
Bearbeitungsgebühr (p.a.)	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kontoführung (p.q.)	0,00	0,00	27,82	12,10	0,00	112,06
Umsatzprovision (p.q.)	0,000%	0,000%	0,025%	0,000%	0,000%	0,000%
Habenzins	0,00%	0,00%	0,01%	0,00% p.a.	0,00% p.a.	0,00%
Planausnutzung Kreditbetrag 2024						
geplante durchschn. Ausnutzung des "1/6"	3 200 000,00	3 200 000,00	3 200 000,00	3 200 000,00	3 200 000,00	3 200 000,00
nicht ausgenützter Rahmen (Reserve)	2 295 000,00	2 295 000,00	2 295 000,00	2 295 000,00	2 295 000,00	2 295 000,00
Zinsen 1/6-Ausnutzung (Worst-case)	148 960,00	147 360,00	145 760,00	144 160,00	141 920,00	162 560,00
Bereitstellungsprovision	5 737,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bearbeitungsgebühr & Kontoführung	0,00	300,00	111,28	48,40	0,00	448,24
geschätzte Kontoumsätze 2024	43 169 259,00	43 169 259,00	43 169 259,00	43 169 259,00	43 169 259,00	43 169 259,00
Umsatzprovision (Worst-case)	0,00	0,00	10 792,31	0,00	0,00	0,00
Zinsbelastung gesamt	154 697,50	147 660,00	156 663,59	144 208,40	141 920,00	163 008,24
Reihung	4	3	5	1	2	6

Anmerkung: Die Überziehungszinsen wurden bei der Beurteilung der Angebote nicht einbezogen, da der laut § 82 (2) Gemeindeordnung beschlossene maximal mögliche Rahmen (1/6 des SU21) nicht überschritten werden darf und daher eine Überziehung rechtlich nicht möglich ist.

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der BKS Bank mit einem Aufschlag von 0,48% das mit den geringsten Kosten, das Angebot der Raiffeisenbank Liezens-Rottenmann-Triebe eGen. mit einem Aufschlag von 0,55% wäre unter Berücksichtigung der regionalen Komponente das Günstigste. Allen Angeboten wurde eine durchschnittliche

Ausnutzung von € 3.200.000,00 zugrunde gelegt (durchschnittliche Ausnutzung 2022, 2023 gibt es leider aufgrund einer Systemumstellung keine aktuellen Daten dazu). Der 3-Monats-EURIBOR wurde für die Vergleichbarkeit aller Angebote mit 3,955% angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt den für das Haushaltsjahr 2024 benötigten Kassenkredit an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe. Laut Angebot der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe erfolgt die Abwicklung des Kassenkredites über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen (IBAN AT44 3821 5000 0020 0725). Die Kreditshöhe beträgt EUR 5.495.000. Der Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor beträgt 0,55%.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2024 gemäß. § 76 Abs. 2 Z 3 Gemeindeordnung iVm § 80 Gemeindeordnung

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z3 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen“ 2024 zu beschließen.

Die Höhe der neu aufzunehmenden Darlehen lt. Anlage 6c des aufliegenden Voranschlages ist vom GR zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen für Investitionszwecke und laufenden Aufwand wird mit € 2.103.400,00 festgesetzt. Die Darlehen sind für die in den Anlagen des aufliegenden Voranschlages gelisteten Projekte zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2024 gemäß § 76 Abs. 2 Z 4 Gemeindeordnung**

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z4 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Stellenplan“ für den Gesamthaushalt zu beschließen.

Der Stellenplan aus dem System stellt den aktuellen Stand der Bediensteten zum Zeitpunkt 01.01.2024 dar sowie die Veränderung zum NVA 2023. Die Veränderungen sind jedoch nicht auf zusätzliche geschaffene Stellen zurückzuführen, sondern ergeben sich durch Erhöhungen und Reduzierungen von Beschäftigungsausmassen, welche im Rahmen der Sollbesetzung passieren. Weiters werden unterm Jahr erfolgte Nachbesetzungen aliquotiert und ein aliquotiertes VZÄ mitgerechnet. Um für die Zukunft die Auskunft zur Soll und Ist Besetzung liefern zu können wird seitens der FV im Jahr 2024 der Stellenplan in einem Excel abgebildet. Besonders im Bereich HPK und IZB sind aktuell VZÄ im Bereich der Therapeuten und Psychologen unbesetzt. Für 2024 werden folgende zusätzliche Stellen vorgesehen werden:

Schulassistent:

- VS Liezen: 0,5 VZÄ
- ASO Liezen: 0,25 VZÄ

Die Schulassistent wird zu 2/3 vom Bund getragen, das verbleibende Drittel teilen sich Land und Gemeinde.

HPK:

- SOKI: 1 VZÄ (für die neue dislozierte Gruppe des HPK)

Da in den Gruppen des städtischen Kindergartens und Kindergarten Weißenbach zurzeit Bescheidkinder im Rahmen der normalen Gruppe betreut werden, wird ab September eine dislozierte Gruppe des HPK im städtischen KG eingerichtet. Das bestehende Personal aus dem städtischen KG wird in den HPK transferiert, einzig eine zusätzliche SOKI ist mit 100% anzustellen sowie die notwendigen Betreuungsstunden und Psychologenstunden sind aufzustocken. Dafür kann für die Bescheidkinder der Tagessatz des Landes angefordert werden sowie die Personalförderung. Dies sollte, die zusätzlichen Kosten tragen. Weiters wird ein Abgang für die Betreuung von Kindern aus den Nachbargemeinden von dieser getragen. Weiters wird das Personal der normalen Gruppen entsprechend entlastet.

Der Stellenplan für das Jahr 2024 ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stellenplan lt. aufliegendem Voranschlag 2024 wird mit einer Gesamtzahl (VZÄ) von 151,69 und 207 Köpfen beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 Gemeindeordnung**

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z5 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ lt. Seiten 436 bis 438 sowie den Nachweis „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ laut den Seiten 439 bis 448 des aufliegenden Voranschlages 2024.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2024 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (Wirtschaftspläne 2024) gemäß § 76 Abs. 2 Z 7 Gemeindeordnung**

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, die Wirtschaftspläne 2024 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH umfassen den Stellen-, Investitions-, Liquiditäts- und Erfolgsplan.

1. Stellenplan:

Gegenüber dem Jahr 2023 sind keine Veränderungen der Anzahl der Dienstposten für das Jahr 2024 geplant. Die Anzahl der Dienstposten verbleibt somit bei 3 Stellen (2 Teilzeitstellen für die beiden Geschäftsführer sowie eine Saisonstelle (geringfügig) für den Loipenwart Fritz Zechner.

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen besteht im Bereich des Einlaufs zum Kleinwasserkraftwerk Pyhrn ein noch nicht festgelegter Investitionsbedarf zur Restwassermengenkontrolle, da diese gemäß den zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen vom Land Steiermark beanstandet wurde und man sich hier bereits mit Technikern auf die Suche nach einer Lösung gemacht hat. Es bestand die Hoffnung mit relativ kleinen Sanierungsmaßnahmen die Restwassermengenabgabe zu optimieren. Nach ersten

Gesprächen dürfte es sich hier um ein größeres Investitionsvorhaben handeln. Genaue Zahlen liegen dazu noch nicht vor.

3. Liquiditätsplan (Finanzierungshaushalt):

Im Jahr 2023 wurde aufgrund des Überschusses beim Kleinwasserkraftwerk Pyhrn, welcher sich auf rund € 300.000,00 beläuft, auf die Inanspruchnahme des Gesellschafterzuschusses, vor allem im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation der Stadtgemeinde Liezen, verzichtet.

Der Überschuss im Kleinwasserkraftwerk Pyhrn konnte aufgrund des Umstandes erwirtschaftet werden, dass die Übergewinnsteuer zwar budgetär berücksichtigt wurde, aufgrund der gesetzlichen Situation diese aber nicht schlagend wurde und so aufgrund des guten Marktpreises der entsprechende Überschuss erwirtschaftet werden konnte. Ein genaues Überschussergebnis aus dem Kleinwasserkraftwerk Pyhrn liegt erst Mitte Dezember 2023, auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Strommenge vor.

Der notwendige Zuschussbedarf für das Jahr 2024 liegt laut vorliegender Finanzplanung bei € 400.000,00.

KST-Bezeichnung	EH 2021	VH 2021	EH 2022	VH 2022	EH 2023	VH 2023	EH 2024	VH 2024
Ennstalhalle	-379 850	-376 550	-378 050	-372 550	-389 812	-384 312	-504 087	-498 587
KWKW Pyhrn	-6 150	-18 150	6 463	-40 128	106 310	58 720	-25 657	-86 248
Loipe	-27 200	-20 200	-104 316	-92 893	-32 719	-28 950	-60 309	-56 540
Sportzentrum								
Friedau - Point	-72 350	-267 550	-403 239	-232 950	-25 000	-55 000	-10 000	-40 000
Verwaltung	-54 950	-41 050	-55 043	-47 043	-63 322	-56 701	-65 245	-57 245
X Gesellschafterzuschuss	472 000	472 000	470 000	470 000	0	0	400 000	400 000
Gesamtergebnis	-68 500	-251 500	-464 186	-315 565	-404 543	-466 243	-265 299	-338 620

4. Erfolgsplan (Ergebnishaushalt):

Im Vergleich zu 2023 wird für das kommende Jahr 2024 aufgrund der schwer vorher-sagbaren Wetterlage im Bereich der Loipe Pyhrn mit keinen wesentlichen Umsatzsteigerungen gerechnet, im Bereich des Kleinwasserkraftwerks Pyhrn sind aufgrund des stark gefallen Strompreises Umsatzeinbußen gegeben (Abschluss des Strompreises mit € 110,00 pro MWh für 2024 sowie 20% volatiler Strompreis – 2023 betrug der Preis für die MWh € 268,00 ohne Abführung einer Übergewinnsteuer).

Bei den Aufwendungen wird mit einer Steigerung in Höhe der Inflationsrate gerechnet.

Bei den laufenden Betriebskosten sind Steigerungen zu erwarten.

Die Tennishalle wurde mit Beginn 2022 veräußert. Dadurch ergibt sich folgendes Bild im EVA 2024:

	EVA 2022	EVA 2023	EVA 2024
Ennstalhalle	-378.050	-389.812	-504 087
KWKW Pyhrn	6.463	106.310	-25 657
Loipe	-32.273	-32.719	-60 309
Sportzentrum Friedau - Point	-38.302	-25.000	-10 000
Verwaltung	-55.043	-63.322	-65 245
Gesellschafterzuschuss 2022	470.000	465.000	400 000
Voraussichtlicher Jahresfehlbetrag bzw. -überschuss	-464.186	60.457	-265 299

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erfolgsplan, der Zahlungsströmeplan, der Investitionsplan und der Stellenplan 2024 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen wie nachstehend dargestellt beschlossen.

1. Stellenplan:

Bereich/Betriebszweig	01.01. - 31.12.2022		01.01. - 31.12.2023		01.01. - 31.12.2024	
Text	IST-Werte 2022	in %	IST-Werte 2023	in %	Plan-Werte 2024	in %
1. Geschäftsführung	2	66,67	2	66,67	2	66,67
2. HPK und KIGA	0	0	0	0	0	0
3. Dienstnehmerin Karenz	0	0	0	0	0	0
4. Dienstnehmer	1	33,33	1	33,33	1	33,33
Personal gesamt:	3	100	3	100	3	100

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen besteht im Bereich des Einlaufs zum Kleinwasserkraftwerk Pyhrn ein noch nicht festgelegter Investitionsbedarf zur Restwassermengenkontrolle, da diese gemäß den übermittelten Aufzeichnungen vom Land Steiermark beanstandet wurde und man sich hier bereits mit Technikern auf die Suche nach einer Lösung gemacht hat. Es bestand die Hoffnung mit relativ kleinen Sanierungsmaßnahmen die Restwassermengenabgabe zu optimieren. Nach ersten Gesprächen dürfte es sich hier um ein größeres Investitionsvorhaben handeln. Da die konkreten Maßnahmen erst in Ausarbeitung sind, ist eine budgetäre Berücksichtigung erst 2025 sinnvoll.

3. Liquiditätsplan:

	FVH 2022	FVH 2023	FVH 2023
Ennstalhalle	-372 550	-384 312	-498 587
KWKW Pyhrn	-40 128	58 720	-86 248
Loipe	-92 893	-28 950	-56 540
Sportzentrum Friedau - Point	-232 950	-55 000	-40 000
Verwaltung	-47 043	-56 701	-57 245
Gesellschafterzuschuss	470 000	0	400 000
Gesamtergebnis	-315.565	-466 243	-338 620

4. Erfolgsplan:

	EVA 2022	EVA 2023	EVA 2024
Ennstalhalle	-378.050	-389.812	-504 087
KWKW Pyhrn	6.463	106.310	-25 657
Loipe	-32.273	-32.719	-60 309
Sportzentrum Friedau - Point	-38.302	-25.000	-10 000
Verwaltung	-55.043	-63.322	-65 245
Gesellschafterzuschuss	470.000	465.000	400 000
Voraussichtlicher Jahresfehlbetrag bzw. -überschuss	-464.186	60.457	-265 299

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2024**

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, im Planjahr 2024 ist es wieder notwendig der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH einen Gesellschafterzuschuss zur Sicherstellung der laufenden Liquidität zu gewähren.

Auf Basis der vorliegenden Wirtschaftspläne ist ein Zuschussbedarf von € 400.000,00 für das Jahr 2024 gegeben.

	FVH 2022	FVH 2023	FVH 2024
Ennstalhalle	-372 550	-384 312	-498 587
KWKW Pyhrn	-40 128	58 720	-86 248
Loipe	-92 893	-28 950	-56 540
Sportzentrum Friedau - Point	-232 950	-55 000	-40 000
Verwaltung	-47 043	-56 701	-57 245
Gesellschafterzuschuss	470 000	0	400 000
Gesamtergebnis	-315 565	-466 243	-338 620

Da im Vorjahr die Übergewinnsteuer für das Kleinwasserkraftwerk Pyhrn nicht zu bezahlen war und ein Überschuss von rund € 300.000,00 im Jahr 2023 zu verzeichnen sein wird, wurde trotz positiven Gemeinderats-Beschlusses von den Wirtschaftsbetrieben aufgrund der angespannten Finanzsituation in der Stadtgemeinde, von der Gewährung des Gesellschafterzuschusses 2023 in der Höhe von € 465.000,00 verzichtet.

Nunmehr ist aufgrund der anstehenden Investitionen bzw. des stark gefallenen Strompreises jedenfalls die Gewährung des Gesellschafterzuschusses 2024 notwendig.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen fasst als Gesellschafter der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH den Beschluss, einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von max. € 400.000,00 für das Jahr 2024 zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität bei Bedarf zur Auszahlung zu bringen. Die Auszahlung des Zuschusses ist sowohl von der Liquidität der Stadtgemeinde Liezen als auch vom Finanzmittelbedarf der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH Bedacht abhängig. Investitionen sind mit dem Gesellschafter abzustimmen. Ein Zuschussbedarf ist rechtzeitig der FV zu melden damit der Betrag in der monatlichen Liquiditätsplanung berücksichtigt werden kann.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan 2024-2027 gemäß § 76 Abs. 2 Z 8 Gemeindeordnung iVm § 74a Gemeindeordnung

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung § 76 Abs. 2 z8 GemO hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage mittelfristigen Finanzplan (MFP) zu beschließen.

Der MFP wurde für die Jahre 2025 - 2028 auf den Kernhaushalt reduziert, investive Projekte wurden mangels Bedeckung nicht aufgenommen. Im Bereich der Mittelverwendung wurden alle Ausgaben welche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen unabwendbar sind einer entsprechenden inflationären Steigerung unterzogen (z. B. Personalaufwand +3% jährlich).

Die Einnahmen wurden in den wesentlichen Bereichen ebenfalls angepasst. Keine Anpassung erfolgte in den Gebührenhaushalten mangels Inflationsanpassung in den Verordnungen.

Die frei verfügbaren Mittel im Gesamthaushalt zeigen sich hoch negativ.

Entwicklung Freie Finanzspitze inkl. 85									
			RA 2022	NVA 2023	VA 2024	MPF 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028
Geldfluss aus der op. Geb.			2 575 153	675 600	24 200	-1 193 300	-856 000	-810 700	-643 400
abzgl. BZ (investiv)/KIP/KIG			-381 100	-1 136 500	-1 785 600	0	0	0	0
abzg. Tilgungen von Finanzschulden			-1 172 710	-1 236 800	-1 745 300	-1 538 500	-1 048 900	-994 300	-930 900
Freie Finanzspitze			1 021 343	-1 697 700	-3 506 700	-2 731 800	-1 904 900	-1 805 000	-1 574 300

Im Jahr 2023 wurden bereits im Bereich HPK und Musikschule Maßnahmen zur Reduzierung des neg. Geldflusses aus der operativen Gebarung getroffen.

Weiteres Potential ist im Hinblick auf das Budget 2024 in folgenden Bereichen gegeben:

- Reduzierung der Ermessensausgaben
- Abbau des Schuldenstandes - keine neue Darlehensaufnahmen für Investitionen
- Abbau von Leistungen welche nicht zu den Kernaufgaben der Gemeinde
- Zählen (Personalabbau)
- Thermische Sanierung von gemeindeeigenen Gebäuden und Investitionen in die Energiegewinnung um den Eigenverbrauch zu minimieren
- geringes Potential im Bereich der Einnahmensteigerungen (ausgen. Gebührenhaushalt)
- Vertragsabschlüsse die zu jährlichen Belastungen führen verschieben

Aufgrund der Prognose des Kassenstärker für 2024 mit - 460.900 sind dringend entsprechende Maßnahmen zu setzen. Auch wenn aktuell von einer geringeren Ausnutzung im Jahr 2023 ausgegangen werden kann, wird spätestens im Jahr 2025 der Kassenstärker, welcher sich im Jahr 2025 wieder auf 4.454.700 reduziert (keine Verkäufe in der Planung daher entsprechend geringere Summe Erträge) nicht mehr für die Aufrechterhaltung der Liquidität ausreichen.

Kassenstärker 2024 lt. VA-Entwurf vom 28.11.2023		
„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21)	EUR	32 970 800
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21	EUR	5 495 000
per 31.12.2023 ausgeschöpft lt. NVA 2023	EUR	2 177 200
Verfügbarer Kassenstärker für 2024 (Kassenstärker für operative Gebarung)	EUR	3 317 800
Bedarf Kassenstärker 2024	EUR	3 778 700
prognostizierter Kassenstärkerrest per 31.12.2024	EUR	-460 900

Stadtgemeinde Liezen			MEFP Entwurfsversion 2024						GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten									
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	22.640.100,00	23.233.400,00	23.339.000,00	23.788.700,00	24.225.900,00	24.710.900,00	
1	312	Einzahlungen aus Transfers	4.127.600,00	4.533.900,00	2.916.000,00	2.694.800,00	2.810.700,00	2.707.600,00	
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	55.500,00	80.600,00	80.600,00	80.600,00	80.600,00	80.600,00	
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	26.823.200,00	27.847.900,00	26.335.600,00	26.564.100,00	27.117.200,00	27.499.100,00	
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9.390.600,00	9.644.900,00	9.778.500,00	9.992.700,00	10.409.800,00	10.529.800,00	
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	10.638.200,00	10.740.100,00	10.444.100,00	10.456.100,00	10.512.600,00	10.580.000,00	
1	323	Auszahlungen aus Transfers	5.836.900,00	6.839.400,00	6.768.800,00	6.465.800,00	6.526.200,00	6.593.700,00	
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	534.700,00	599.300,00	537.500,00	505.500,00	479.300,00	439.000,00	
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	26.400.400,00	27.823.700,00	27.528.900,00	27.420.100,00	27.927.900,00	28.142.500,00	
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	422.800,00	24.200,00	-1.193.300,00	-856.000,00	-810.700,00	-643.400,00	
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.128.900,00	3.800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	10.400,00	500,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.402.300,00	791.800,00	53.700,00	13.900,00	13.900,00	13.900,00	
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.541.600,00	4.592.300,00	54.100,00	14.300,00	14.300,00	14.300,00	
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.064.600,00	4.788.200,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	617.700,00	403.200,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.686.300,00	5.195.400,00	59.500,00	29.000,00	29.000,00	29.000,00	
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	1.855.300,00	-603.100,00	-5.400,00	-14.700,00	-14.700,00	-14.700,00	
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	2.278.100,00	-578.900,00	-1.198.700,00	-870.700,00	-825.400,00	-658.100,00	

Stadtgemeinde Liezen			MEFP Entwurfsversion 2024						GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten									
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	943.500,00	2.103.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	943.500,00	2.103.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	3.251.600,00	2.137.400,00	1.538.500,00	1.048.900,00	994.300,00	930.900,00	
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.251.600,00	2.137.400,00	1.538.500,00	1.048.900,00	994.300,00	930.900,00	
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-2.308.100,00	-34.000,00	-1.538.500,00	-1.048.900,00	-994.300,00	-930.900,00	
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-30.000,00	-612.900,00	-2.737.200,00	-1.919.600,00	-1.819.700,00	-1.589.000,00	
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	358.700,00	15.400,00	0,00	0,00	0,00	
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	358.700,00	15.400,00	0,00	0,00	0,00	
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage und Verwendung der Mittel lt. § 188 Abs. 2 StGHVO

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, um die im Jahr 2023 fertiggestellten Projekt zu bedecken sind folgende Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage vorzunehmen:

Entnahmen von der allgemeinen HH-Rücklage				VC	NVA 2023	tats. Betrag
Fahrzeugtausch Bauhof 2023				1200114	6 200,00	6 212,25
EDV-Ausstattung 2023 allgemein				1200146	39 200,00	36 700,00
Betriebsausstattung Wirtschaftshof				1200147	33 100,00	33 100,00
Badesee Maßnahmen zur Attraktivierung				1200148	12 000,00	12 000,00
Straßenbeleuchtung 2023				1200152	35 000,00	35 000,00
Eislaufplatz Adaptierung Infrastruktur/Eismaschine				1200120	31 200,00	31 200,00
Kulturhaus Sanierung 2021				1200089	0,00	18 027,35
612_Straßensanierung_2021				1200084	0,00	499,89
Sonstige Investitionen 2023				2002023	0,00	1 381,00
GH-Am Dorfplatz 400 (Spüler Jederzeit)						
Wasserrettung Herstellung Infrastruktur				3200154	10 000,00	7 666,90
Fahrzeugtausch Bauhof 2022				1200094	1 200,00	1 219,05
Bergrettung Errichtung Stützpunkt				1200079	2 400,00	2 440,88
Summe					170 300,00	185 447,32

Die Entnahmen, welche im NVA nicht enthalten sind, werden seitens der FV dringend empfohlen, um den Kassenstärker zu entlasten.

Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt vor Entnahmen € 278.600,97 nach Entnahmen verbleibt ein Betrag von € 93.153,65.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Aus der allgemeinen Haushaltsrücklage ist ein Betrag in Höhe von € 185.447,32 zu entnehmen und für die Bedeckung folgender Vorhaben zu verwenden:

Entnahmen von der allgemeinen HH-Rücklage				VC	NVA 2023	tats. Betrag
Fahrzeugtausch Bauhof 2023				1200114	6 200,00	6 212,25
EDV-Ausstattung 2023 allgemein				1200146	39 200,00	36 700,00
Betriebsausstattung Wirtschaftshof				1200147	33 100,00	33 100,00
Badesee Maßnahmen zur Attraktivierung				1200148	12 000,00	12 000,00
Straßenbeleuchtung 2023				1200152	35 000,00	35 000,00
Eislaufplatz Adaptierung Infrastruktur/Eismaschine				1200120	31 200,00	31 200,00
Kulturhaus Sanierung 2021				1200089	0,00	18 027,35
612_Straßensanierung_2021				1200084	0,00	499,89
Sonstige Investitionen 2023				2002023	0,00	1 381,00
GH-Am Dorfplatz 400 (Spüler Jederzeit)						
Wasserrettung Herstellung Infrastruktur				3200154	10 000,00	7 666,90
Fahrzeugtausch Bauhof 2022				1200094	1 200,00	1 219,05
Bergrettung Errichtung Stützpunkt				1200079	2 400,00	2 440,88
Summe					170 300,00	185 447,32

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Förderung Feuerwehrfahrzeug FFW Weißenbach b. Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, die FFW Weißenbach bei Liezen wird 2024 entsprechend Fahrzeugkonzeptliste den MTF-A Baujahr 2006 ausmustern und durch ein neues Fahrzeug, MTF, ersetzen. Ge-samtkosten und Finanzierung lt. Förderungsvertrag:

Gesamtkosten € 95.000,00

Finanzierung:

Förderung Landesfeuerwehrverband € 28.500,00

Förderung Stadtgemeinde Liezen € 33.250,00

Beitrag Feuerwehr € 33.250,00

Der Förderbetrag der Stadtgemeinde Liezen ist im Budget 2024 berücksichtigt unter der Vorhabens Code Nr. 3200161, die Finanzierung des Betrages erfolgt durch BZ-Mittel € 10.000,00 und Darlehensaufnahme € 23.300,00.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Förderung des neuen Feuerwehrfahrzeuges, MTF, für die FFW Weißenbach bei Liezen in Höhe von € 33.250,00. Die Auszahlung erfolgt nach Anforderung durch die FFW WB jedoch frühestens nach Darlehensgenehmigung.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2024

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, aus Bericht zur Gebarungsprüfung des Landes Steiermark vom November 2017 sind die Zuschüsse zu den ÖBB-Vorteilskarten jährlich zu beschließen. Vor einigen Jahren hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Stadtgemeinde Liezen den Ankauf der ÖBB-Vorteilscard fördert. Auch für 2023 soll der Ankauf der Vorteilscard gefördert werden:

In diese Förderung soll, wie auch im Vorjahr, die Förderung der Vorteilscard „Top-Ticket“ für Schüler, Lehrlinge und Studenten der Verbundlinien, mit einem Fördersatz von 20 % fallen. Das „Top-Ticket“ gilt jeweils für 13 Monate. Daher ist festzuhalten, dass der Zuschuss nur ein Mal pro Jahr beantragt werden kann.

Seit dem Wintersemester 2019/2020 gibt es auch ein eigenes Top-Ticket für Studierende, das jeweils für **ein Semester gilt**. Mit diesem Ticket können **alle** öffentlichen Verkehrsmittel in der ganzen Steiermark uneingeschränkt genutzt werden. Das Top-Ticket für Studierende ist sechs Monate gültig: für das Sommersemester von 01. März 2024 bis 30. September 2024, für das Wintersemester von 01. Oktober 2024 bis 28. Februar 2025. Dieses Ticket soll ebenfalls mit 20 % gefördert werden. Da das Top-Ticket für Studierende nur für ein halbes Jahr gilt kann der Zuschuss daher zwei Mal im Jahr beantragt werden. Es wird festgehalten, dass hinsichtlich der Gewährung des Zuschusses für das Top-Ticket für Studierende im laufenden Wintersemester (01.09.2023 bis 29.02.2024) bereits ein Gemeinderatsbeschluss aus dem Vorjahr existiert. Daher ist eine neuerliche Beschlussfassung erst für das Sommersemester 2025 erforderlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtgemeinde Liezen fördert den Ankauf einer ÖBB-Vorteilscard in folgendem prozentuellem Ausmaß:

-
- | | |
|---|--------------------------|
| 1.1. Vorteilscard „Top-Ticket“ für Schüler, Lehrlinge und Studenten der Verbundlinien | € 136,00 (Förderung 20%) |
| 1.2. Vorteilscard „Top Ticket“ f. Studierende | € 179,00 (Förderung 20%) |
| 1.3. Vorteilscard „Jugend“ | € 19,00 (Förderung 50%) |
| 1.4. Vorteilscard „Family“ | € 19,00 (Förderung 50%) |
| 1.5. Vorteilscard „Classic“ | € 99,00 (Förderung 20%) |
| 1.6. Vorteilscard 66 | € 66,00 (Förderung 20%) |
| 1.7. Vorteilscard „Senior“ | € 29,00 (Förderung 50%) |
- Der Zuschuss für die Vorteilscards Vorteilscard „Classic“ (1.5), Vorteilscard 66 (1.6) und Vorteilscard „Senior“ (1.7) wird **nur für Personen mit einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von max. € 1.500,00.** gewährt. Diese müssen bei Beantragung einen Nachweis (Pensionsbescheid oder Jahreslohnzettel) vorlegen und den Zuschuss zu erhalten.
 - Die Förderung wird für den Ankauf der Vorteilscard im Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 gewährt.
 - Die Förderung für das „Top-Ticket“ der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.09.2024 bis 30.09.2025 gewährt.
 - Die Förderung für das „Top-Ticket“ für Studierende der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.03.2024 bis 28.02.2025 gewährt.
 - Die Förderung können Personen mit Hauptwohnsitz in Liezen beantragen.
 - Der Zuschussempfänger darf keine offenen und fälligen Verbindlichkeiten bei der Stadtgemeinde Liezen haben.
 - Das Ansuchen um die Förderung muss während der Gültigkeit des Tickets gestellt werden. (Im Nachhinein eingereichte Tickets (nach Ablauf der Gültigkeit) sind nicht förderungsfähig.)
 - Die Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Der Förderantrag kann entweder über die Homepage der Stadtgemeinde Liezen abgerufen und online mittels Handysignatur übermittelt werden oder ausgedruckt und persönlich unterfertigt im Bürgerservice abgegeben werden. Eine Übermittlung des unterfertigten Antrages per Mail an stadtamt@liezen.gv.at ist ebenso möglich.
 - Dem Förderantrag beizulegen sind Zahlungsnachweis und Ticket. Außerdem müssen Telefonnummer, IBAN und E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.
 - Sollte der Förderungswerber einer dieser Punkte nicht erfüllen bzw. den Antrag nicht alles beiliegen so wird die Förderung nicht ausbezahlt.
 - Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal € 3.000** pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**

13. Für die **ÖBB-Österreichcard** gewährt die Stadtgemeinde Liezen keinen Zuschuss, da diese bereits vom Bund subventioniert wird.

14. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde Lassing betreffend Zweigstelle der Musikschule Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit den Zweigstellen Admont und Lassing gibt es Verträge aus den Jahren 1979 bzw. 1980 in welchen die Rechte und Pflichten der Zweigstellen geregelt wurden. Diese Verträge sind veraltet und müssen neu gefasst werden insbesondere auch hinsichtlich der zukünftigen Verrechnung mit den Zweigstellen.

Nach mehreren Gesprächen mit den Verantwortlichen hat man sich auf eine neue vertragliche Regelung geeinigt.

Im der GR-Sitzung vom 10.10.2023 wurde nach Absprache mit den Zweigstellen eine Ermäßigung des Sachkostenbeitrages von 50% beschlossen. Nachträglich wurde von den

Zweigstellen ersucht diesen Satz wieder auf 75% anzuheben, da bereits vorher ein entsprechend hoher Satz ermäßigt wurde. Da überfraktionell das Einvernehmen diesbezüglich besteht, werden die zu beschließenden Verträge dahingehend adaptiert und gemeinsam mit den Verträgen Sachkostenermäßigungen von 75% zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Vertrag mit der Gemeinde Lassing abzuschließen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen,
Rathausplatz 1,
8940 Liezen,*

als Rechtsträgerin der Städtischen Musikschule Liezen

und der

Gemeinde Lassing
8903 Lassing Nr. 5, als Zweigstellengemeinde

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Rechtsträgerin der Städtischen Musikschule Liezen und bietet Musikerziehung in den Räumlichkeiten der Mittelschule Liezen an.

In den Marktgemeinden Admont und Gemeinde Lassing sind überdies Zweigstellen der Musikschule Liezen eingerichtet.

Für die Führung der Musikschule Liezen sowie für die Unterrichtstätigkeit bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

*Privatschulgesetz
Organisationsstatut der Steiermärkischen Musikschulen
Förderungsrichtlinie und Förderungsvertrag des Landes Steiermark
Musiklehrergesetz*

Auf Grund der Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark ist es erforderlich, mit jenen Gemeinden einen Vertrag abzuschließen, aus welchen Schüler die Städtische Musikschule Liezen besuchen.

§ 1 Aufnahme

Die Einschreibung der Schüler für das folgende Musikschuljahr erfolgt vor den jeweiligen Sommerferien. Die Entscheidung über die Aufnahme, die Unterrichtstätigkeit usw. obliegt der Stadtgemeinde Liezen.

Mit Stichtag 01.11. eines jeden Schuljahres wird die Anzahl der Musikschüler tatsächlich festgestellt und dem Land Steiermark sowie der Zweigstellengemeinde Lassing mitgeteilt.

§2 Kostentragung

- (1) Die Zweigstellengemeinde verpflichtet sich, sämtliche mit dem Betrieb der Zweigstelle verbundenen Kosten an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen. Diese Kosten werden anhand der Schüleranzahl zum Stichtag 01.11. aliquot ermittelt.*
- (2) Von der Zweigstellengemeinde sind jene Kosten zur Gänze zu tragen, die mit dem Gebäude in Zusammenhang stehen, in welchem die Zweigstelle*

untergebracht ist. Diese Kosten werden somit in die Ermittlung der gemäß Abs. 1 von der Zweigstellengemeinde zu bezahlenden Kosten nicht einbezogen.

(3) Von der Stadtgemeinde Liezen sind jene Kosten zu tragen, die dieser im Zusammenhang mit dem Musikschulgebäude entstehen. Diese Kosten werden somit in die Ermittlung der gemäß Abs. 1 von der Zweigstellengemeinde zu bezahlenden Kosten nicht einbezogen.

(4) Die mit dem Betrieb der Zweigstelle verbundenen Einnahmen aus Elternbeiträgen und Förderungen werden von den der Zweigstellengemeinde gemäß Abs. 1 zur Bezahlung vorgeschriebenen Kosten in Abzug gebracht.

§3 Sachkosten

Die mit dem Betrieb der Musikschule Liezen verbundenen Sachkosten werden der Zweigstellengemeinde anteilig mit einer Ermäßigung von 75% zur Bezahlung vorgeschrieben.

Grundlage hierfür ist die Anzahl an Schülern, die zum Stichtag 01.11. des laufenden Musikschuljahres ihren Hauptwohnsitz in der Zweigstellengemeinde haben.

§ 4 Verrechnung

Die Vorschreibung der in §§ 2 und 3 dieses Vertrages vereinbarten Beträge an die Zweigstellengemeinde erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Diese Teilbeträge sind jeweils zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die prognostizierten Kosten für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Endabrechnung

Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres hat die Stadtgemeinde Liezen mit der Zweigstellengemeinde die tatsächlichen mit dem Betrieb der Zweigstelle verbundenen Kosten gemäß § 2 Abs. 1 sowie den tatsächlich entstandenen Sachaufwand gemäß § 3 dieses Vertrages abzüglich der der Zweigstelle tatsächlich zuzuordnenden Einnahmen abzurechnen.

§ 6**Beginn und Kündigung des Vertrages**

Dieser Vertrag wird mit Wirkung 01.01.2024 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen jährlich bis 31.05. mit Wirksamkeit 31.12. des darauffolgenden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 7**Genehmigung**

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 19., GZ: AD/320-Musikschulbeiträge, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lassing in seiner Sitzung vom 19.10.2023 zu Tagesordnungspunkt XX, GZ XX, genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.**Abschluss eines Vertrages mit der Marktgemeinde Admont betreffend Zweigstelle der Musikschule Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit den Zweigstellen Admont und Lassing gibt es Verträge aus den Jahren 1979 bzw. 1980 in welchen die Rechte und Pflichten der Zweigstellen geregelt wurden. Diese Verträge sind veraltet und müssen neu gefasst werden insbesondere auch hinsichtlich der zukünftigen Verrechnung mit den Zweigstellen.

Nach mehreren Gesprächen mit den Verantwortlichen hat man sich auf eine neue vertragliche Regelung geeinigt.

Im der GR-Sitzung vom 10.10.2023 wurde nach Absprache mit den Zweigstellen eine Ermäßigung des Sachkostenbeitrages von 50% beschlossen. Nachträglich wurde von den Zweigstellen ersucht diesen Satz wieder auf 75% anzuheben, da bereits vorher ein entsprechend hoher Satz ermäßigt wurde. Da überfraktionell das Einvernehmen diesbezüglich besteht, werden die zu beschließenden Verträge dahingehend adaptiert und gemeinsam mit den Verträgen Sachkostenermäßigungen von 75% zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Vertrag mit der Gemeinde Admont abzuschließen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen,
Rathausplatz 1,
8940 Liezen,*

als Rechtsträgerin der Städtischen Musikschule Liezen

und der

*Marktgemeinde Admont
Hauptstraße 36, 8911 Admont, als Zweigstellengemeinde*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Rechtsträgerin der Städtischen Musikschule Liezen und bietet Musikerziehung in den Räumlichkeiten der Mittelschule Liezen an.

In den Marktgemeinden Admont und Gemeinde Lassing sind überdies Zweigstellen der Musikschule Liezen eingerichtet.

Für die Führung der Musikschule Liezen sowie für die Unterrichtstätigkeit bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

Privatschulgesetz

Organisationsstatut der Steiermärkischen Musikschulen

Förderungsrichtlinie und Förderungsvertrag des Landes Steiermark

Musiklehrergesetz

Auf Grund der Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark ist es erforderlich, mit jenen Gemeinden einen Vertrag abzuschließen, aus welchen Schüler die Städtische Musikschule Liezen besuchen.

§ 1 Aufnahme

Die Einschreibung der Schüler für das folgende Musikschuljahr erfolgt vor den jeweiligen Sommerferien. Die Entscheidung über die Aufnahme, die Unterrichtstätigkeit usw. obliegt der Stadtgemeinde Liezen.

Mit Stichtag 01.11. eines jeden Schuljahres wird die Anzahl der Musikschüler tatsächlich festgestellt und dem Land Steiermark sowie der Zweigstellengemeinde Admont mitgeteilt.

§2 Kostentragung

- (1) Die Zweigstellengemeinde verpflichtet sich, sämtliche mit dem Betrieb der Zweigstelle verbundenen Kosten an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen. Diese Kosten werden anhand der Schüleranzahl zum Stichtag 01.11. aliquot ermittelt.*
- (2) Von der Zweigstellengemeinde sind jene Kosten zur Gänze zu tragen, die mit dem Gebäude in Zusammenhang stehen, in welchem die Zweigstelle untergebracht ist. Diese Kosten werden somit in die Ermittlung der gemäß Abs. 1 von der Zweigstellengemeinde zu bezahlenden Kosten nicht einbezogen.*
- (3) Von der Stadtgemeinde Liezen sind jene Kosten zu tragen, die dieser im Zusammenhang mit dem Musikschulgebäude entstehen. Diese Kosten werden somit in die Ermittlung der gemäß Abs. 1 von der Zweigstellengemeinde zu bezahlenden Kosten nicht einbezogen.*
- (4) Die mit dem Betrieb der Zweigstelle verbundenen Einnahmen aus Elternbeiträgen und Förderungen werden von den der Zweigstellengemeinde gemäß Abs. 1 zur Bezahlung vorgeschriebenen Kosten in Abzug gebracht.*

§3 Sachkosten

Die mit dem Betrieb der Musikschule Liezen verbundenen Sachkosten werden der Zweigstellengemeinde anteilig mit einer Ermäßigung von 75% zur Bezahlung vorgeschrieben.

Grundlage hierfür ist die Anzahl an Schülern, die zum Stichtag 01.11. des laufenden Musikschuljahres ihren Hauptwohnsitz in der Zweigstellengemeinde haben.

§ 4 Verrechnung

Die Vorschreibung der in §§ 2 und 3 dieses Vertrages vereinbarten Beträge an die Zweigstellengemeinde erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Diese Teilbeträge sind jeweils zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die prognostizierten Kosten für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Endabrechnung

Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres hat die Stadtgemeinde Liezen mit der Zweigstellengemeinde die tatsächlichen mit dem Betrieb der Zweigstelle verbundenen Kosten gemäß § 2 Abs. 1 sowie den tatsächlich entstandenen Sachaufwand gemäß § 3 dieses Vertrages abzüglich der der Zweigstelle tatsächlich zuzuordnenden Einnahmen abzurechnen.

§ 6 Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit Wirkung 01.01.2024 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen jährlich bis 31.05. mit Wirksamkeit 31.12. des darauffolgenden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 7 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 20., GZ: AD/320-Musikschulbeiträge, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Admont in seiner Sitzung vom 19.10.2023 zu Tagesordnungspunkt XX, GZ XX, genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Beantragung einer Kreditkarte für die Stadtgemeinde Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, in manchen Bereichen der Verwaltung kommt es immer wieder vor, dass Bestellungen über das Internet notwendig sind und bei manchen nur die Zahlung mittels Kreditkarte möglich ist.

In Vergangenheit haben Mitarbeiter die persönlichen Kreditkarten für diese Zahlungen verwendet, dies ist jedoch keine zufriedenstellende Lösung.

Es soll daher für die Bürgermeisterin eine Kreditkarte bei der Steiermärkischen Bank und Sparkasse, wo das Hauptkonto der Stadtgemeinde geführt wird, beantragt werden.

Die Verwendung der Kreditkarte ist jedoch nur in jenen Fällen vorgesehen wo keine andere Zahlungsmöglichkeit (Rechnung, Vorkasse) möglich.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt unter Berücksichtigung der ADGS, welche dahingehend zu adaptieren sind.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Bei der Steiermärkischen Bank und Sparkasse wird eine Kreditkarte, ausgestellt auf die Bürgermeisterin, beantragt. Die Zahlungsabwicklung ist in den ADGS zu regeln.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Abschluss einer Vereinbarung mit der B & R Bau-Consulting GmbH, 8160 Weiz betr. die Nutzung von Teilflächen der Liegenschaften 632/1 und 652/2 beide KG 67409 Reithtal und die Sanierung des betroffenen Straßenabschnittes binnen 5 Jahren durch die Stadtgemeinde Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, die Zufahrt über öffentliches Gut zum Abstellplatz der Familie Eder ist seit jeher in einem schlechten Zustand. Im Zuge des Bauverfahrens für den Zubau des XXXLutz ist es möglich gewesen, dass eine Abtretungsfläche des Grundstücks 633 vorgeschrieben wurde – siehe beiliegenden Teilungsplan.

Die Zufahrtsstraße führt historisch zum Teil auf Grund der Lieb Bau Weiz (Eigentümerin Gebäude Forstinger). Die Abtretung befindet sich derzeit in Durchführung beim Vermessungsamt Liezen.

Im Zuge des Bauverfahrens für die Errichtung von Garagen auf der Liegenschaft 630/1 im Frühjahr 2023 hat die Lieb Bau Weiz auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Alle Grundstücke befinden sich im Grenzkataster und ist damit die Tatsache, dass die öffentliche Zufahrt zum Teil auf Fremdgrund liegt, bekannt.

Die Lieb Bau Weiz würde daher mit der Gemeinde eine Vereinbarung abschließen, in der sich die Gemeinde, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu einer Sanierung und Verlegung der Straße auf eigenen Grund (öffentliches Gut) verpflichtet. Im Gegenzug erklärt sich die Lieb Bau Weiz dazu bereit, die teilweise Benützung der Grundstücke 632/1 und 632/2 jeweils KG 67409 Reithtal als Teil der derzeitigen Straße für die Dauer von 5 Jahren weiterhin zu dulden.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann hierzu mitgeteilt werden, dass die entsprechenden Grundstücke gesichert sind und eine Sanierung/Neuanlage der Straße auch im Bereich der Abtretungsfläche projektiert werden kann.

Es können jedoch nicht die notwendigen Mittel beurteilt werden, welche hierfür budgetiert werden müssen. Daher soll in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen werden, dass noch kein Zeitpunkt für die Sanierung/Neuanlage der Straße festgelegt werden kann.



Grundstück 632/1 und 632/2 → LiebBau Weiz (Forstinger)

Grundstück 630/1 → A. Eder Vermietungen (Karl Eder)

Grundstück 630/2 → Harald Eder

Grundstück 632/5 → Öffentliches Gut

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt nachstehende Vereinbarung mit der B & R Bau-Consulting GmbH ab:

Vereinbarung

*welche am heutigen Tage zwischen der **B & R Bau-Consulting-GmbH** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Weiz, der Firmenbuchnummer 280486 f. und der Geschäftsanschrift Birkfelder Straße 40, 8160 Weiz einerseits und der **Stadtgemeinde Liezen**, Rathausplatz 1, 8940 Liezen abgeschlossen wurde wie folgt:*

- 1. Die B & R Bau-Consulting-GmbH ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 453 KG 67409 Reithal, bestehend aus den Grundstücken 631, 632/1 und 632/2 je KG 67409 Reithal.*

Die RAS Beteiligungs GmbH ist Eigentümerin des westlich angrenzenden Grundstückes 633 KG 67409 Reithal.

- 2. Zwischen diesen Grundstücken verläuft das Grundstück 632/3 KG 67409 Reithal, welches öffentliches Gut ist, und die Zufahrtsstraße zu den Grundstücken 630/1 und 630/2 je KG Reithal darstellt. Diese Zufahrtsstraße ist in der Natur zu schmal für den LKW-Verkehr und winde daher im Zuge der Errichtung eines Zubaus von XXXLutz auf dem Grundstück 633 KG Reithal von der Stadtgemeinde Liezen der Firma RAS Beteiligungs GmbH eine Abtretung eines Teils des Grundstückes 633 vorgeschrieben, damit die Stadtgemeinde Liezen die bestehende Straße (Grundstück 632/3 KG 67409 Reithal) verbreitern und sanieren kann, wobei aufgrund der budgetären Lage der Stadtgemeinde Liezen noch kein Zeitpunkt für diese Sanierung festgelegt werden kann.*
- 3. Die Vertragsparteien vereinbaren daher für die Dauer von 5 Jahren, dass der derzeitige Ist-Zustand, und zwar die teilweise Benützung der Grundstücke 632/1 und 632/2 je KG 67409 Reithal als Teil der Straße von der B & R Bau-Consulting-GmbH weiterhin geduldet wird, bis es zu der geplanten Bauführung im Straßenbereich kommt. Diese ist so auszuführen, dass die Zufahrt zu den südlich liegenden Grundstücken 630/1 und 630/2 je KG Reithal auch auf öffentlichem Gut LKW-befahrbar sein wird.*
- 4. Die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet sich im Gegenzug, die derzeit als Straße genutzten Flächen der Grundstücke 632/1 und 632/2 je KG Reithal in dieser Zeit auf eigene Kosten und Gefahr zu erhalten und die Straßenreinigung und Winterdienst zu übernehmen sowie die B & R Bau-Consulting-GmbH hinsichtlich aller Haftungen, die sich aus einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Straßenreinigung und Winterdienst ergeben könnten, schad- und klaglos zu halten.*
- 5. Diese Urkunde wird einfach ausgefertigt und der B & R Bau-Consulting-GmbH ausgefolgt. Die Stadtgemeinde Liezen erhält eine einfache oder beglaubigte Fotokopie dieser Urkunde.*

6. *Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 22., GZ: AD/600-öffentliches Gut, genehmigt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Abschluss eines Übernahmevertrages für die Maßnahme „Betreutes Wohnen“ für Seniorinnen und Senioren für den Standort 8940 Liezen, Sonnenweg 4

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, derzeit werden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen das „Betreute Wohnen LIEZEN 1“, das „Betreute Wohnen LIEZEN 2“ sowie das „Betreute Wohnen Weißenbach“ betrieben.

Mangels Nachfrage wird das „Betreute Wohnen Weißenbach“ mit 01.01.2024 auslaufen.

Mit den Bewohnern des Betreuten Wohnens in Weißenbach wurde gesprochen. Die Gespräche haben ergeben, dass die Wohnungen den Bewohnern zu teuer sind und nur ein bestimmtes Betreuungsangebot abgedeckt ist. Den Bewohnern wurden Plätze im Betreuten Wohnen in Liezen angeboten. Dieses Angebot wurde jedoch nicht angenommen.

Durch die Abschaffung der Sozialhilfeverbände mit Ende des Jahres 2023 enden auch die Fördervereinbarungen mit den Sozialhilfeverbänden zu diesem Zeitpunkt. Für das „Betreute Wohnen LIEZEN 1 und LIEZEN 2“ bedeutet dies, dass die derzeit gültigen Fördervereinbarungen mit dem Sozialhilfeverband mit Ablauf des 31.12.2023 ihre Wirksamkeit verlieren.

Um ein Weiterbestehen des „Betreuten Wohnens“ zu gewährleisten, ist der Abschluss eines Übernahmevertrages erforderlich, aufgrund dessen die Stadtgemeinde Liezen mit Wirksamkeit vom 01.01.2024 als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten des Sozialhilfeverbandes Liezen als dem bisherigen Auftraggeber in Bezug auf die Betreiberverträge mit der Volkshilfe Steiermark eintritt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt gemäß nachstehenden Übernahmevertrag sämtliche Rechte und Pflichten des Sozialhilfeverbandes Liezen in Bezug auf das „Betreute Wohnen LIEZEN 1“ sowie das „Betreute Wohnen LIEZEN 2“:

Übernahmevertrag

Der Übernahmevertrag zur Regelung der Rechtsnachfolge der Maßnahme „Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren“ für den Standort 8940 Liezen, Sonnenweg 4

(LIEZEN 1 und LIEZEN 2), wird mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien:

1. Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Pflegemanagement, 8010 Graz, Friedrichgasse 9, als Förderungsgeber;
2. Sozialhilfeverband Liezen, p.A. Bezirkshauptmannschaft Liezen als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Liezen, 8940 Liezen, Hauptplatz 12, als aktueller Förderungsnehmer und aktueller Auftraggeber gegenüber dem Betreiber;
3. Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als zukünftiger Förderungsnehmer und zukünftiger Auftraggeber gegenüber dem Betreiber;
4. Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, 8010 Graz, Sackstraße 20, als aktueller Betreiber;

I. Präambel:

Die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Pflegemanagement, teilte dem Sozialhilfeverband Liezen mit Schreiben vom 13.06.2023, GZ: ABT08GP-5020/2020-253, u.a. nachfolgendes mit:

„Die Sozialhilfeverbände werden mit 31.12.2023 abgeschafft, so dass dadurch die Förderungsvereinbarungen mit den Sozialhilfeverbänden mit 31.12.2023 enden. Für „Betreutes Wohnen“ für Seniorinnen und Senioren in Liezen und den dazu bestehenden Förderungsvereinbarungen bedeutet dies, dass für 12 Gemeinden in Liezen, die derzeit gültigen Förderungsvereinbarungen und ev. Zusatzvereinbarungen, mit 31.12.2023 seine Wirksamkeit verlieren. Um ein Weiterbestehen des „Betreuten Wohnen“ bei den unten angeführten Standorten zu gewährleisten, sind Übernahmeverträge, ab 1.1.2024, mit den einzelnen Gemeinden erforderlich.“

II. Übernahme Förderungsvereinbarung und Zusatzvereinbarungen zur Förderungsvereinbarung:

Die Stadtgemeinde Liezen als Standortgemeinde und künftiger Förderungsnehmer tritt mit Wirkung 01.01.2024 als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Sozialhilfeverbandes Liezen als bisherigen Förderungsnehmer in Bezug auf die Förderungsvereinbarung abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und dem Sozialhilfeverband Liezen vom 29.01.2019, GZ: ABT08GP-108129/2018-3, und allfällige Zusatzvereinbarungen zu dieser Förderungsvereinbarung anstelle des Sozialhilfeverbandes Liezen ein und verpflichtet sich als zukünftiger Förderungsnehmer alle Rechte und Pflichten aus dieser Förderungsvereinbarung als Rechtsnachfolger des Sozialhilfeverbandes Liezen vollständig zu erfüllen.

Die Stadtgemeinde Liezen als künftiger Förderungsnehmer erklärt, den Sozialhilfeverband Liezen bzw. dessen Rechtsnachfolger als bisheriger Förderungsnehmer diese

Rechtsnachfolge betreffend für eintretende Sachverhalte und Abrechnungsperioden ab 01.01.2024 schad- und klaglos zu halten.

Der Sozialhilfeverband Liezen als bisheriger Förderungsnehmer und das Land Steiermark als Förderungsgeber nehmen diese Vertragserklärung der Stadtgemeinde Liezen ausdrücklich und vertragsmäßig an.

III. Übernahme Betreibervertrag:

Die Stadtgemeinde Liezen als Standortgemeinde und künftiger Auftraggeber tritt mit Wirkung 01.01.2024 als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Sozialhilfeverbandes Liezen als bisherigen Auftraggeber in Bezug auf die Betreiberverträge abgeschlossen zwischen der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH und dem Sozialhilfeverband Liezen vom 21.04.2017 betreffend „Betreutes Wohnen LIEZEN 1“ und vom 21.04.2017 betreffend „Betreutes Wohnen LIEZEN 2“ (beide am Standort 8940 Liezen, Sonnenweg 4) und allfälligen Zusatzvereinbarungen zu diesen Förderungsvereinbarungen anstelle des Sozialhilfeverbandes Liezen ein und verpflichtet sich als zukünftiger Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesen Betreiberverträgen als Rechtsnachfolger des Sozialhilfeverbandes Liezen vollständig zu erfüllen.

Die Stadtgemeinde Liezen als künftiger Auftraggeber erklärt, den Sozialhilfeverband Liezen bzw. dessen Rechtsnachfolger als bisheriger Auftraggeber diese Rechtsnachfolge betreffend für eintretende Sachverhalte und Abrechnungsperioden ab 01.01.2024 schad- und klaglos zu halten.

Der Sozialhilfeverband Liezen als bisheriger Auftraggeber und die Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH als Auftragnehmer nehmen diese Vertragserklärung der Stadtgemeinde Liezen ausdrücklich und vertragsmäßig an.

Das Land Steiermark nimmt die Übernahme der Betreiberverträge durch die Stadtgemeinde Liezen als neuer Auftraggeber ab 01.01.2024 zur Kenntnis.

IV. Wirksamkeit:

Dieser Übernahmevertrag tritt mit 01.01.2024 im Falle der Unterfertigung aller Vertragsparteien (gegebenenfalls auch rückwirkend) in Kraft.

Sollte dieser Vertrag nicht von allen Vertragsparteien binnen drei Monaten ab Übermittlung unterfertigt werden:

Sollten nicht alle Vertragsparteien binnen drei Monaten ab Übermittlung diesen Übernahmevertrag unterfertigen, spricht hiermit der Sozialhilfeverband Liezen mangels erfolgreicher Übernahme der Rechtsverhältnisse entsprechend Punkt 7. beider Betreiberverträge vom 21.04.2017 betreffend „Betreutes Wohnen LIEZEN 1“ und „Betreutes Wohnen LIEZEN 2“ (beide am Standort 8940 Liezen, Sonnenweg 4) die Kündigung zum 31.12.2023 aufgrund der Auslösung der Förderungsvereinbarung mit dem Land

Steiermark aus. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung der Förderungsvereinbarung.

Vertragspunkt 7, vierter Absatz der beiden Betreiberverträge vom 21.04.2017 betreffend „Betreutes Wohnen LIEZEN 1“ und „Betreutes Wohnen LIEZEN 2“ lauten wortgleich Folgendermaßen:

„Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil mit sofortiger Wirkung, somit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufgelöst werden, wenn die Förderungsvereinbarung des Förderungsnehmers mit dem Land Steiermark, die diesem Vertrag zu Grunde liegt, aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Förderungsnehmers liegen, aufgelöst wird.“

V. Schlussbestimmungen:

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form möglich. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Vereinbarung eines allfälligen Abgehens davon.

Sollte sich eine der vorgenannten Vertragsbestimmungen als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksam gewordenen Vertragsbestimmung tritt eine solche, die dem Willen der Vertragsteile am ehesten entspricht.

VI. Ausfertigungen:

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die alle Vertragsparteien zu unterfertigen haben. Die von allen Vertragsparteien unterfertigte Vertragsausfertigung wird dem Sozialhilfeverband Liezen bzw. dessen Rechtsnachfolger übermittelt. Der Sozialhilfeverband Liezen bzw. dessen Rechtsnachfolger übermittelt sodann eine Kopie der von allen Vertragsparteien unterfertigte Ausfertigung den Vertragsparteien.

VII. Geschlechterspezifische Bezeichnungen:

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der jeweils anderen und diversen Form.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Admont über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Admont nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Admont
Hauptstraße 36
8911 Admont*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeinde Admont verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Admont seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Admont ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeinde Admont von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Admont innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 24., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Admont in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Aich über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Aich nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

Gemeinde Aich
Gössenbergstraße 8
8966 Aich

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vergangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Aich verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Aich seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Aich ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Aich von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Aich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5***Beginn und Kündigung des Vertrages***

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6***Genehmigung***

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 25., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Aich in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Aigen im Ennstal über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Aigen im Ennstal nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Aigen im Ennstal
8943 Aigen im Ennstal 6*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz

durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Aigen im Ennstal verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Aigen im Ennstal seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Aigen im Ennstal ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Aigen im Ennstal von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Aigen im Ennstal innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 26., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Aigen im Ennstal in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Altaussee über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen

Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Altaussee nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Altaussee
Fischerndorf 61
8992 Altaussee*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen

Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3 Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Altaussee verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Altaussee seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Altaussee ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4 Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Altaussee von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Altaussee innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 27., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Altaussee in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen
Altenmarkt 2
8934 Altenmarkt bei St. Gallen*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeindeamt Altenmarkt verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeindeamt Altenmarkt seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeindeamt Altenmarkt von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 **Genehmigung**

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 28., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ardnig über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Ardnig nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

Gemeinde Ardnung
Oberdorf 250
8904 Ardnung

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Ardning verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Ardning seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Ardning ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Ardning von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Ardning innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5***Beginn und Kündigung des Vertrages***

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6***Genehmigung***

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 29., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ardnig in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Bad Aussee über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Stadtgemeinde Bad Aussee nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Stadtgemeinde Bad Aussee
Hauptstraße 48
8990 Bad Aussee*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz

durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkinds in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Stadtgemeinde Bad Aussee verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Stadtgemeinde Bad Aussee seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Stadtgemeinde Bad Aussee ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Stadtgemeinde Bad Aussee von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Stadtgemeinde Bad Aussee innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 30., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Aussee in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Bad Mitterndorf über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten

verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Bad Mitterndorf nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Bad Mitterndorf
8983 Bad Mitterndorf 59*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1

Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeinde Bad Mitterndorf verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Bad Mitterndorf seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Bad Mitterndorf

ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4 Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeinde Bad Mitterndorf von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Bad Mitterndorf innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 31., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf in seiner Sitzung vom 28.09.2023 zu Tagesordnungspunkt 14, GZ: 04/2023, genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Gaishorn am See über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Gaishorn am See nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Gaishorn am See
Gaishorn am See 59
8783 Gaishorn am See*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeinde Gaishorn am See verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Gaishorn am See seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Gaishorn am See ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeinde Gaishorn am See von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Gaishorn am See innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 32., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gaishorn am See in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Gröbming über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Gröbming nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Gröbming
Hauptstraße 200
8962 Gröbming*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als

Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbunden Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeinde Gröbming verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Marktgemeinde Gröbming seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Gröbming ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeinde Gröbming von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Gröbming innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 33., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Grundlsee über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen

Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Grundlsee nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Grundlsee
Bräuhof 97
8993 Grundlsee*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen

Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3 Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Grundlsee verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Gemeinde Grundlsee seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Grundlsee ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4 Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Grundlsee von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Grundlsee innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 34., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Grundlsee in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

35.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Haus über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Haus nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Haus
Schlossplatz 47
8967 Haus im Ennstal*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeinde Haus verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Marktgemeinde Haus seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Haus ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeinde Haus von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Haus innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 **Genehmigung**

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 35., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Haus in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

36.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
Irdning Trautenfellerstraße 200
8952 Irdning

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vergangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5***Beginn und Kündigung des Vertrages***

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6***Genehmigung***

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 36., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

37.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Landl über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Landl nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Landl
Kirchenlandl 64
8931 Landl*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz

durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkinds in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Landl verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Gemeinde Landl seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Landl ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Landl von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Landl innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 37., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Landl in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

38.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Lassing über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen

Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Lassing nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Lassing
8903 Lassing Nr. 5*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen

Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3 Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Lassing verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Lassing seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Lassing ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4 Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Lassing von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Lassing innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 38., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lassing in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

39.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Michaelerberg-Pruggern
Pruggern 96
8965 Michaelerberg-Pruggern*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 39., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

40.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin
Gersdorf 70
8962 Mitterberg-St. Martin*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als

Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbunden Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Mitterberg-St. Martin seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 40., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin in seiner Sitzung vom 16.11.2023 zu Tagesordnungspunkt 7, GZ: ZI.: 004-1/6-2023, genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

41.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Öblarn über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Öblarn nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Öblarn
8960 Öblarn 47*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3 Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeinde Öblarn verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der

IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Öblarn seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Öblarn ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4 Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeinde Öblarn von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Öblarn innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 41., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Öblarn in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

42.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ramsau am Dachstein über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Ramsau am Dachstein nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Ramsau am Dachstein
Ramsau 136
8972 Ramsau am Dachstein*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Ramsau am Dachstein verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Ramsau am Dachstein seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Ramsau am Dachstein ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Ramsau am Dachstein von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Ramsau am Dachstein innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 42., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ramsau am Dachstein in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

43.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Rottenmann über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Stadtgemeinde Rottenmann
Hauptstraße 56
8786 Rottenmann*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbunden Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Stadtgemeinde Rottenmann seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Stadtgemeinde Rottenmann ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Rottenmann von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Stadtgemeinde Rottenmann innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 43., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

44.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Sankt Gallen über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Beschaidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung

von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Sankt Gallen nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Sankt Gallen
Markt 35
8933 Sankt Gallen*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt

nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbunden Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3 Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeindeamt Sankt Gallen verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Marktgemeinde Sankt Gallen seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeindeamt Sankt Gallen ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4 Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeindeamt Sankt Gallen von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Sankt Gallen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 44., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

45.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Schladming über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Stadtgemeinde Schladming nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45, Postfach 11
8970 Schladming*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Stadtgemeinde Schladming verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Stadtgemeinde Schladming seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Stadtgemeinde Schladming ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Stadtgemeinde Schladming von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Stadtgemeinde Schladming innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 45., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

46.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Selzthal über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Beschaidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Selzthal nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

Gemeinde Selzthal
Hauptstraße 19
8900 Selzthal

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Selzthal verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Selzthal seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Selzthal ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Selzthal von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Selzthal innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5**Beginn und Kündigung des Vertrages**

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6**Genehmigung**

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 46., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Selzthal in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

47.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Sölk über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Sölk nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Sölk
Stein an der Enns 100
8961 Sölk*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz

durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Sölk verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Sölk seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Sölk ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Sölk von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Sölk innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 47., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sölk in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

48.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Stainach-Pürgg über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereit erklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen

Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Marktgemeinde Stainach-Pürgg nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Marktgemeinde Stainach-Pürgg
Hauptplatz 27
8950 Stainach-Pürgg*

wie folgt:

P r ä m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen

Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3 Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der

Marktgemeinde Stainach-Pürgg seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4 Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Marktgemeinde Stainach-Pürgg von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Marktgemeinde Stainach-Pürgg innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5 Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 48., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Stainach-Pürgg in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

49.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Trieben über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Stadtgemeinde Trieben nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Stadtgemeinde Trieben
Triebener Bundesstrasse 10
8784 Trieben*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Stadtgemeinde Trieben verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Stadtgemeinde Trieben seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Stadtgemeinde Trieben ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Stadtgemeinde Trieben von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Stadtgemeinde Trieben innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 49., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

50.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wildalpen über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Wildalpen nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

Gemeinde Wildalpen
8924 Wildalpen 91

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmässig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkindes in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2 Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Wildalpen verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Wildalpen seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Wildalpen ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Wildalpen von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Wildalpen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5**Beginn und Kündigung des Vertrages**

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6**Genehmigung**

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 50., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Wildalpen in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

51.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wörschach über die anteilige Kostentragung hinsichtlich des Betriebes des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in einer am 03.07.2023 auf Einladung des Bezirkshauptmannes stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz haben sich die anwesenden Bürgermeister dazu bereiterklärt, für die Kosten für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen anteilig aufzukommen.

Konkret wurde vereinbart, dass sich die Wohnsitzgemeinden der betreuten Bescheidkinder gegenüber der Stadtgemeinde Liezen vertraglich zur anteiligen Übernahme der für die in Anspruch genommene Betreuung entstandenen Kosten verpflichten, die nach Abzug der Tagessätze und einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleiben.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen, die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden durch die Mitarbeiterinnen des Heilpädagogischen Kindergartens weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nunmehr sollen mit allen Gemeinden des Bezirkes entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinde Wörschach nachstehenden Vertrag über die anteilige Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern durch den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen

und der

*Gemeinde Wörschach
Dr. Alfons Gorbach Platz 16
8942 Wörschach*

wie folgt:

P r ä a m b e l

Die Stadtgemeinde Liezen ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens Liezen, im Folgenden HPK, und bietet die Betreuung von Kindern hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bescheidmäßig zugesprochen hat, im Folgenden Bescheidkinder, an.

Diese Kinder werden sowohl in der Integrationsgruppe, im Folgenden I-Gruppe, welche im HPK Liezen eingerichtet ist, als auch im Rahmen der Integrativen Zusatzbetreuung, im Folgenden IZB, durch von der Stadtgemeinde Liezen beschäftigtes Personal betreut.

Aus der Gegenüberstellung der durch den Betrieb der I-Gruppe sowie der IZB entstehenden Gesamtkosten kann sich nach Abzug der Tagessätze sowie einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark ein Fehlbetrag ergeben, welcher getrennt nach I-Gruppe und IZB anteilig für jedes betreute Kind ermittelt und in der Folge anteilig auf die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden umgelegt wird.

§ 1 Aufnahme

Bei positiver Erledigung eines Antrages des/der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten für eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz

durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK über die Aufnahme des jeweiligen Bescheidkinds in die I-Gruppe oder die IZB. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

§ 2

Ermittlung der umzulegenden Beträge

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden die mit dem Betrieb des HPK verbundenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Von diesen Kosten werden die Tagessätze abgezogen, welche der Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb des HPK in diesem Kalenderjahr vom Land Steiermark zuerkannt werden.

Hinsichtlich eines allenfalls verbleibenden Restbetrages sucht die Stadtgemeinde Liezen als Erhalterin des HPK in weiterer Folge beim Land Steiermark, Abteilung 11, um Nachbedeckung an.

Auf Grundlage eines nach einer allfälligen Nachbedeckung durch das Land Steiermark verbleibenden Restbetrages wird ein Fehlbetrag pro Bescheidkind und Kalenderjahr ermittelt.

Die Ermittlung dieses Fehlbetrages erfolgt getrennt nach I-Gruppe und IZB.

§ 3

Übernahme des Fehlbetrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Die Gemeinde Wörschach verpflichtet sich, den gemäß § 2 dieses Vertrages ermittelten Fehlbetrag für jedes Bescheidkind, das in der I-Gruppe oder im Rahmen der IZB durch den HPK betreut wird und zum Stichtag 01.11. in der Gemeinde Wörschach seinen Hauptwohnsitz hat, an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Für Kalenderjahre, in welchen in der I-Gruppe sowie im Rahmen der IZB keine Bescheidkinder betreut werden, die zum Stichtag in der Gemeinde Wörschach ihren Hauptwohnsitz haben, sind von dieser im Zusammenhang mit dem HPK keine Zahlungen an die Stadtgemeinde Liezen zu leisten.

§ 4

Verrechnung

Der gemäß § 2 dieses Vertrages für ein Kalenderjahr ermittelte Fehlbetrag wird der Gemeinde Wörschach von der Stadtgemeinde Liezen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt getrennt nach Bescheidkindern, welche die I-Gruppe des HPK besuchen und solchen die im Rahmen der IZB vom HPK betreut werden.

Die vorgeschriebenen Beträge sind von der Gemeinde Wörschach innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung an die Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

Die prognostizierten anteiligen Fehlbeträge für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr werden der Zweigstellengemeinde von der Stadtgemeinde Liezen, getrennt nach I-Gruppe und IZB, jeweils bis spätestens 30.11. bekanntgegeben.

§ 5

Beginn und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 04.09.2023 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

§ 6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 12.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 51., GZ: AD/240-00-HPK, genehmigt.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Wörschach in seiner Sitzung vom ... zu Tagesordnungspunkt ..., GZ: ..., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

52.

Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde sowie der Sprengelwahlbehörde

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, für die 2022 stattgefundene Bundespräsidentenwahl besteht, im Gegensatz zur Gemeinderatswahl 2020, keine gesetzliche Regelung und auch keine Verordnung, über die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden.

Es wird daher empfohlen, rückwirkend ab der Bundespräsidentenwahl 2022 für jene Wahlen, für welche entsprechende Rechtsgrundlagen fehlen, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00 pro Wahl festzusetzen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erhalten die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde, die SprengelwahlleiterInnen, deren StellvertreterInnen, sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörden, die an zumindest einer Sitzung jener Wahlbehörde teilnehmen, welcher sie angehören, rückwirkend mit der Bundespräsidentenwahl 2022 pro Wahl eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00. Der Nachweis der Teilnahme hat durch entsprechende Aufzeichnungen zu erfolgen.

Sind für eine Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich oder muss eine Wahl wiederholt werden, besteht der Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung für jeden Wahlgang bzw. jede Wahlwiederholung gesondert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

53.

Vereinbarung des Betriebsentgeltes 2024 für das Kinderhaus

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, die Stadtgemeinde Liezen ist Rechtsträgerin des Kinderhauses, welches derzeit von 30 Kindern besucht wird, und hat der Volkshilfe Steiermark den Betrieb mittels Vertrag übertragen.

Vom Land Steiermark wird eine Personalförderung bezogen. Für die Nutzung der Räumlichkeiten bezahlt die Volkshilfe eine monatliche Miete.

Die Stadtgemeinde übernimmt auch den jährlichen Abgang der Volkshilfe und leistet dafür monatliche Teilbeträge.

Das Betriebsentgelt für das Jahr 2024 beträgt:

Bruttosumme Aufwände Betriebsführung	€ 367.182,20
abzüglich Treuhandeinnahmen	€ 45.831,00
Abgang	€ 321.351,20

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Volkshilfe Steiermark eine Vereinbarung über die Betriebsführung des Kinderhauses der Stadtgemeinde Liezen wie folgt ab:

Für das Jahr 2024 wird die Überweisung in 12 Monatsraten zu je € 26.779,27 inkl. MwSt. erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

54.**Vereinbarung des Betriebsentgeltes 2024 für die Kinderkrippe**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, die Stadtgemeinde Liezen ist Rechtsträgerin der Kinderkrippe, welche derzeit von 21 Kindern besucht wird, und hat der Volkshilfe Steiermark den Betrieb mittels Vertrag übertragen.

Vom Land Steiermark wird eine Personalförderung bezogen. Für die Nutzung der Räumlichkeiten bezahlt die Volkshilfe eine monatliche Miete.

Die Stadtgemeinde übernimmt auch den jährlichen Abgang der Volkshilfe und leistet dafür monatliche Teilbeträge.

Das Betriebsentgelt für das Jahr 2024 beträgt:

Bruttosumme Aufwände Betriebsführung	€ 434.347,00
abzüglich Elternbeiträge	<u>€ 78.426,00</u>
Abgang	<u>€ 355.921,00</u>

GR Werner Rinner möchte wissen, ob Alternativen bestehen.

FR Stefan Wasmer erklärt, dass man von dem prognostizierten Abgang die Personalförderung des Landes abziehen muss. Die einzige Alternative im Bereich des Betriebsentgeltes Kosten zu sparen wäre eine Erhöhung der Elternbeiträge.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass Kinderbetreuung leistbar bleiben muss.

FR Wasmer ergänzt, dass durch die Sozialstaffel, die mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/25 eingeführt wird, Mehrkosten entstehen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Kinderbetreuung in Liezen sehr gut bewertet wurde und eine gute Kinderbetreuung sehr attraktiv für Zuzieher ist, wodurch höhere Ertragsanteile entstehen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Volkshilfe Steiermark eine Vereinbarung über die Betriebsführung der Kinderkrippe der Stadtgemeinde Liezen wie folgt ab: Für das Jahr 2024 wird die Überweisung in 12 Monatsraten zu je € 29.660,09 inkl. MwSt. erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

55.

Essenstarife für „Essen auf Rädern“ ab 01.01.2024

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, ab 01.01.2021 wird an die Kunden keine MwSt. weiterverrechnet, die Tarife werden lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2020 automatisiert an die Tarife des Sozialhilfeverbandes angeglichen und auf volle 5 Cent aufgerundet.

	Alt	Neu
Menü inkl. Zustellung und inkl. 10 % MwSt.:	€ 14,90	€ 16,10
Menü klein inkl. Zustellung und inkl. 10 % MwSt.:	€ 14,35	€ 15,52

Die Zuschüsse werden um den MwSt. Betrag (10%) reduziert und anschließend um die Tarifsteigerung des Sozialhilfeverbandes (ca. 8%) erhöht.

Die Richtsätze Tarif 1 werden an die Erhöhung der Richtsätze der Ausgleichszulage der Pensionisten angepasst.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Tarife für Essen auf Rädern mit Gültigkeit ab 01.01.2024:

Menü			
Tarif	Einkommensgrenzen	Preis exkl. Steuer	Zuschuss Gemeinde.
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 1.217,96 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.921,46	€ 9,95	€ 4,70
2	1-Personen-HH Einkommen von € 1.217,96 – 1.640,20 2-Personen-HH Einkommen von € 1.921,46 – 2.050,30	€ 12,05	€ 2,60
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.640,20 2-Personen-HH Einkommen ab € 2.050,30	€ 14,65	€ 0,00

Menü klein			
Tarif	Einkommensgrenzen	Preis exkl. Steuer	Zuschuss Gemeinde.
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 1.217,96 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.921,46	€ 9,60	€ 4,50
2	1-Personen-HH Einkommen von € 1.217,96 – 1.640,20 2-Personen-HH Einkommen von € 1.921,46 – 2.050,30	€ 11,55	€ 2,55
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.640,20 2-Personen-HH Einkommen ab € 2.050,30	€ 14,10	€ 0,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

56.**Saaltarife – Aufnahme von Förderrichtlinien**

FR Stefan Wasmer, MSc, berichtet, in der Gemeinderatssitzung 04/2023 am 04.07.2023 wurden unter Top 6 neue Tarife für das Kulturhaus und den Multifunktionsraum im Gemeindezentrum Weißenbach beschlossen. Im Rahmen dieser Tarifierung wurden ermäßigte Vereinstarife für einheimische Vereine eingeführt, um die Vereinstätigkeit zu unterstützen.

Da es jedoch immer wieder in sehr unterschiedlichen Ausprägungen zu Ansuchen hinsichtlich der Subventionierung von Veranstaltungen kommt, wird vorgeschlagen hinsichtlich der Höhe von Subventionen eine allgemein gültige Limitierung zu beschließen.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, diese Thematik dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur nochmaligen Behandlung zuzuweisen und den entsprechenden Tagesordnungspunkt daher auf die nächste Gemeinderatssitzung zu verlagern.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tagesordnungspunkt „Saaltarife – Aufnahme von Förderrichtlinien“ wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur nochmaligen Behandlung zugewiesen und auf die nächste Gemeinderatssitzung verlagert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

57.**Gewährung einer Sondersubvention 2023 an den Österreichischen Bergrettungsdienst, Ortstelle Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Bergrettung hat mit Schreiben vom 06.10.2023 um Auszahlung einer Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von € 15.000,00 angesucht.

Da die Förderung im Budget 2023 unter Vorhabenscode 32000153 erfasst ist, stellt Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Österreichische Bergrettungsnotdienst Liezen erhält eine Sondersubvention für das Jahr 2023 in der Höhe von € 15.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

58.**Gewährung der Jahressubvention 2024 an den Österreichischen Bergrettungsdienst, Ortstelle Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Österreichische Bergrettungsdienst Liezen bitten um eine Jahressubvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 26 583,43 für das monatliche Nutzungsentgelt in Höhe von € 916,67 für den Zeitraum August 2022 bis Dezember 2024.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Österreichische Bergrettungsdienst Liezen erhält eine Jahressubvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 26 583,43.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug und GR Mirko Oder erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

59.**Gewährung der Jahressubvention 2024 an den WSV Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 einstimmig beschlossen, die Jahressportförderung für den WSV Liezen mit € 29.100,00 festzulegen.

Es wird vorgeschlagen, die Sportsubvention 2024 wie im vergangenen Jahr in drei Raten auszuzahlen.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, ob der WSV um diese Subvention angesucht hat.

Dies wird von Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS bestätigt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der WSV Liezen erhält die Jahressportsubvention 2024 in der Höhe von € 29.100,00 in drei Raten ausbezahlt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug und GR Mirko Oder kehren in den Sitzungssaal zurück.

60.

Gewährung einer Subvention für das Jahr 2024 an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum „City-Rock Liezen“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, mit Eingabe vom 24.10.2023 ersucht der Alpenverein Liezen die Stadtgemeinde Liezen, wie in den vergangenen Jahren, um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2024, um den Fortbestand des Kletterzentrums „City-Rock Liezen“ sicherstellen zu können.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Alpenverein Liezen erhält als Subvention für die Kletterhalle „City-Rock Liezen“ für das Jahr 2024 einen Betrag in der Höhe von € 15.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

61.

Gewährung einer Sondersubvention 2023 an die Tanzschule Dietrich

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass die Tanzschule Dietrich die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer Sondersubvention für das Jahr 2023 in der Höhe von € 6.260,00 bittet.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tanzschule Dietrich wird für das Jahr 2023 eine Sondersubvention in der Höhe von € 6.260,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

62.

Gewährung einer Subvention an die Stadtmusikkapelle Liezen aus Anlass des 150-jährigen Gründungsjubiläums

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.03.2023 wurde der Stadtmusikkapelle Liezen anlässlich ihres 150-jährigen

Jubiläums eine Sondersubvention im Gegenwert der Eigenleistungen der Gemeinde sowie der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH gewährt.

Da die Höhe dieses Gegenwerts nunmehr bekannt ist, wäre die konkrete Höhe der Subvention nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtmusikkapelle Liezen wird aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens eine Sondersubvention in Höhe von € 25.471,19 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

63.

Gewährung einer Sondersubvention an die Landjugend Steiermark, Ortsgruppe Pyhrn-Liezen-Weißbach für das Jahr 2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, am 23.09.2023 und 24.09.2023 durfte das traditionelle Bezirkserntedankfest von der Landjugend, welches jährlich von einer anderen Ortsgruppe im Bezirk ausgetragen wird, von der Landjugend Pyhrn-Liezen-Weißbach durchgeführt werden. Gestartet wurde am Samstag mit dem Ernteball im Kulturhaussaal. Weiter ging es am Sonntag mit der Segnung der Erntekrone beim Kriegerdenkmal und anschließendem Festakt im Kulturhaussaal.

Diesbezüglich wurden der Landjugend Pyhrn-Liezen-Weißbach folgende Kosten vorgeschrieben:

Tischtücher:	€ 272,00
Kühlschrank:	€ 54,00
Gastropaket:	€ 40,00
Technikpaket:	€ 66,50
Hallenwartstunden extra:	€ 1.458,00
Großer Kulturhaussaal:	€ 864,00
Sektbar:	€ 132,00
Brandwache:	€ 330,00
Bauhofleistungen:	€ 3.797,90
	<u>€ 7.014,40</u>

Die Verköstigung der Erntedankteilnehmer kostete der Landjugend Pyhrn-Liezen-Weißbach gesamt € 1.737,00 (€ 4,50 pro Person).

Die Subvention hat aus den Budgetmitteln für das Jahr 2024 zu erfolgen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landjugend Pyhrn-Liezen-Weißbach wird für die von der Stadtgemeinde Liezen vorgeschriebenen Kosten für das am 23. und 24.09.2023 stattgefundene Bezirkserntedankfest 2023 eine Subvention in der Höhe von € 7.014,40 gewährt.

Des Weiteren wird der Landjugend Pyhrn-Liezen-Weißbach für die Verköstigung der Erntedankteilnehmer eine Subvention in der Höhe von € 1.737,00 gewährt.

Die Subvention hat aus den Budgetmitteln für das Jahr 2024 zu erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

64.

Gewährung einer Subvention an den Tourismusverband Gesäuse für die Liezen Gutscheine Karte 2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, wie in den vergangenen Jahren bittet der Tourismusverband Gesäuse um die Bereitstellung des freiwilligen Beitrags für das Jahr 2023.

Das Stadtmarketing & Tourismus Liezen, ehemals Teil des Tourismusverbandes Liezen, welches wiederum in den Tourismusverband Gesäuse eingegliedert wurde bittet um die Fortführung der Subvention in der Höhe von € 20.000,00, welche für die Gesäuse Gutscheine Karte benötigt wird.

Die LIGES Marketing GmbH, die 2023 gegründet wurde und ab 2024 handlungsfähig sein soll, wird in Zukunft diese Aufgabe übernehmen.

Finanzreferent Stefan Wasmer berichtet, dass der Tourismusverband nicht für die Bewerbung der Liezen-Gutscheinkarte sorgen wird. Daher muss die Bewerbung von der GmbH selbst bzw. über die Stadtgemeinde Liezen durchgeführt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tourismusverband Gesäuse erhält für die weiter Fortführung des Gesäuse Gutscheins eine Subvention in der Höher von € 20.000,00 für des Jahr 2023.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

65.**Ablauf bei Baumfällungen und dementsprechender Neubepflanzung im Ortsgebiet**

Die Bürgermeisterin übergibt GR Werner Rinner für die weiteren Ausführungen das Wort. GR Werner Rinner verliest seinen Dringlichkeitsantrag:

„Wie allseits bekannt gibt es immer wieder Diskussionen bei Baumfällungen im Stadtgebiet, einerseits durch mangelnde oder überhaupt fehlende Kommunikation, andererseits durch oft der fehlenden Notwendigkeit. Um sich die darauf folgende Diskussionen und teilweise unnötigen Ersatzpflanzungen zu ersparen, mögen der Gemeinderat in der heutigen Sitzung folgenden beschließen: Jeder Baum, der im Stadtgebiet gefällt werden muss, wird vorher durch einen unabhängigen Experten überprüft. Die Überprüfung hat sich so zu gestalten, dass dieser Experte alle Informationen bekommt, die notwendig sind, um eine richtige Expertise zu treffen, ob die Entfernung notwendig ist oder ob es andere gelinde Mittel gibt – bevor es zu einer Entfernung kommt, muss diese Aktion dementsprechend kommuniziert werden, nicht nur im Amt sondern vor allem unseren Bürgern und Bürgerinnen sowie auch rechtzeitig dem Gemeinderat, um bei allfälligen Anfragen auch die nötigen Informationen zu haben – sollte es zu der Entscheidung der Fällung kommen, verpflichtet die Stadtgemeinde sich, für jeden entfernten Baum mindestens fünf neue Bäume in dementsprechender Größe im Stadtgebiet an geeigneten Plätzen neu zu pflanzen. Diese Ersatzpflanzung hat mit Bäumen zu erfolgen, die für unsere Region geeignet und typisch sind.“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine sehr schwierige Thematik handelt. Immer, wenn ein Baum gefällt wird, ist das nämlich für viele Personen ein großes Problem – Christbäume sind hiervon jedoch offenbar ausgenommen. Andererseits ist es natürlich sehr zu begrüßen, dass sich die Bürger eine grüne Stadt wünschen.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer erinnert daran, dass die Fraktionen in überfraktionellen Gesprächen zusammensitzen und unter anderem auch derartige Angelegenheiten besprechen. Auch die Thematik der Baumfällungen wurden in derartigen Gesprächen in Beisein von GR Werner Rinner erörtert. Aufgrund der Vertraulichkeit sind diese überfraktionellen Gespräche durch sehr viel Transparenz gekennzeichnet und somit der ideale Rahmen für entsprechende Diskussionen und die Vorberatung von Beschlüssen.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass er anlässlich eines überfraktionellen Gesprächs sogar Ersatzbepflanzungen im Ausmaß von 50 Bäumen pro gefällttem Baum gefordert hat.

Trotz dieser umfassenden Vorgespräche stellt GR Rinner nunmehr einen Dringlichkeitsantrag, ohne die anderen Fraktionen vorab zu informieren.

Die FPÖ und die Grünen hätten einen solchen Dringlichkeitsantrag, genauso wie die ÖVP und auch die SPÖ, mitgetragen, daher möchte 2. Vizebürgermeister Gojer

wissen, warum GR Werner Rinner die anderen Gemeinderatsfraktionen nicht gefragt hat, ob ein entsprechender gemeinsamer Dringlichkeitsantrag eingebracht werden soll.

GR Werner Rinner erklärt, dass dies so kurzfristig nicht möglich gewesen wäre.

1. Vizebürgermeister Albert Krug stellt klar, dass GR Rinner seinen Dringlichkeitsantrag sehr wohl mit seinen Koalitionspartnern abgesprochen hat.

Aus Sicht von 1. Vizebürgermeister Krug könnte der Mammutbaum nochmals von einem Experten begutachtet werden.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die Baumkatasterüberprüfung ohnehin von einem Experten durchgeführt wird.

Die Problematik besteht darin, dass der Mammutbaum zwar gesund ist, jedoch Äste abwirft. Dies ist nach den Angaben des Baumexperten jedoch ein übliches Verhalten dieser Baumart. Das Problem ist daher nicht der Baum selbst, sondern der Standort mitten in der Stadt, in unmittelbarer Nähe eines Schutzweges und des Zugangs zum Fachärztezentrum. Daher stellt dieser Baum aufgrund seines Standortes eine beträchtliche Gefahrenquelle dar, weshalb seine Fällung alternativlos ist.

Die Bürger werden umfassend darüber informiert, warum die Fällung dieses Baumes notwendig ist. Die Maßnahme wird noch im Jahr 2023 durchgeführt und im Zuge der Neugestaltung des Marktplatzes werden sicher fünf oder mehr Bäume neu gepflanzt werden.

Aus Sicht von FR Stefan Wasmer reicht es nicht aus, das von einem Gutachter festgestellt wird, ob ein Baum gesund ist oder nicht, sondern auch ob dessen Standort passt und eine Gefahr von diesem Baum ausgeht. Daher gehört für die Zukunft überdacht, mit welchen Gutachtern man zusammenarbeiten soll.

Stadtrat Raimund Sulzbacher weist darauf hin, dass unter dem Stadtgebiet das gesamte Gemeindegebiet zu verstehen ist. In Teilen des Gemeindegebietes wird jedoch auch Forstwirtschaft betrieben, daher sollte ein allfälliger Beschluss über Baumfällungen und Neubepflanzungen auf Bäume eingeschränkt werden, die im Baumkataster erfasst sind.

Alle anwesenden Gemeinderäte erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

GR Gregor Steiner spricht sich dafür aus, dass Bäume für Ersatzbepflanzungen im Halbstamm in die Gärtnerei gebracht werden sollen. Aus Sicht von GR Steiner sollen Bäume, die gefällt werden, gespalten und für Heizzwecke verwendet werden.

GR Manuel Konrad weist darauf hin, dass es sein kann, dass ein Baum zwar gesund ist, aber dennoch eine Gefahr darstellt und spricht sich dafür aus, dass bei Gefahr in Verzug die entsprechenden Bäume unabhängig von ihrem Gesundheitszustand gefällt werden.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, diese Thematik überfraktionell weiter zu besprechen und in weiterer Folge dem Umweltausschuss zuzuweisen.

Daher stellt die Bürgermeisterin den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Thematik „Ablauf bei Baumfällungen und dementsprechender Neubepflanzung im Ortsgebiet“ wird überfraktionell weiter behandelt und dem Umweltausschuss zugewiesen, um einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vorzubereiten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Liezen, am 12.12.2023

Die Verhandlungsschrift besteht aus 152 Seiten.

.....
Andrea Heinrich, MAS
Bürgermeisterin

.....
Angelika Cainelli
Schriftführerin

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter